



EASY SOFTWARE

Lizenzrichtlinie (DE)

Lizenzdefinitionen, Metriken und sonstige Lizenzbedingungen

Stand: 1. September 2021

EASY SOFTWARE GROUP

<https://easy-software.com/de/contracts/alb/policy/>

v1.7 (mit Produktergänzungen zum 1.9.2021)

INHALT

Definitionen und Grundlagen der Lizenzmetriken	3
Besondere Lizenzbestimmungen	5
Übergreifende Besondere Lizenzbestimmungen	5
Lizenzbedingungen für EASY for SAP	6
Lizenzbedingungen für EASY for Exchange	8
Lizenzbedingungen für EASY for Dynamics NAV	10
Lizenzbedingungen für EASY Contract Comfort (Software as a Service ECM)	13
Weitere besondere Lizenzbedingungen	16
Lizenzbedingungen EASY WebDAV für SAP ILM	16
Lizenzbedingungen für EASY for Dynamics 365 Business Central (ab 1.7.2020).....	17
Lizenzbedingungen für EASY for Dynamics 365 Finance and Operations (ab 1.7.2020)	20
Lizenzbedingungen für EASY Interfaces (ab 1.9.2021)	23
Lizenzbedingungen von EASY-Lieferanten	26
Ergänzende Lizenzbedingungen für EASY-Software, die Open-Source-Produkte enthält.....	28
Ergänzende Lizenzbedingungen für die Subskription (Software-Miete) von EASY-Software	29

Die Lizenzrichtlinie ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Lizensierung" (Allgemeine Lizenzbedingungen der EASY SOFTWARE (<https://easy-software.com/de/contracts/alb/>), welche diese Lizenzrichtlinie wirksam in Bezug nehmen.

Definitionen und Grundlagen der Lizenzmetriken

Application User bezeichnet eine Person, die der Kunde zur Nutzung der jeweils lizenzierten, auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Anwendungsprogramme ermächtigt, unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

Computer bezeichnet den Rechner, auf dem die Programme installiert sind. Eine Computer-Lizenz berechtigt den Kunden, das lizenzierte Programm auf einem einzelnen spezifizierten Computer einzusetzen.

Concurrent User

• EASY Defined Concurrent User

Eine Defined Concurrent User Lizenz berechtigt einen Benutzer zum Zugriff auf EASY Client oder ein anderes EASY-Programm zu einem bestimmten Zeitpunkt. Jedem EASY Defined Concurrent User können bis zu 9 benannte Benutzer (Named User) zugeordnet werden. EASY for SAP: Der Kreis der benannten User (Named User) hat eine Teilmenge der „SAP-User i.S.d. besonderen Lizenzbedingungen für EASY for SAP“ zu entsprechen. Die benannten User müssen also SAP User sein, bei denen die in den Lizenzbedingungen definierten Berechtigungsobjekte eingetragen sind.

• EASY Concurrent User

(vormals als "Open Concurrent User" bezeichnet)

Die Concurrent-User-Lizenz berechtigt einen Benutzer zum Zugriff auf EASY Client oder ein anderes EASY-Programm zu einem bestimmten Zeitpunkt. Jedem EASY Concurrent User können im Verhältnis 1:n namentlich nicht benannte Benutzer zugeordnet werden. Ist für ein Produkt kein bestimmtes Verhältnis festgelegt, so wird ein Verhältnis 1:9 angesetzt.

EASY for SAP: Der Kreis der namentlich nicht benannten Benutzer, zu denen bei Nutzung eines Concurrent Users das Verhältnis 1:9 zu bilden ist, hat eine Teilmenge der „SAP-User i.S.d. besonderen Lizenzbedingungen für EASY for SAP“ zu entsprechen. Sind z.B. in einem SAP-Mandanten bei 9.000 SAP-Dialog-Usern die in den Lizenzbedingungen definierten Berechtigungsobjekte eingetragen, dann sind für 9.000 SAP-Dialog-User entsprechend 1.000 EASY Concurrent-User-Lizenzen zu erwerben. Für EASY for SAP-Userlizenzen empfiehlt EASY allerdings den Vertrieb des sog. EASY for SAP Volume-Users, bei dem das Verhältnis 1:50 gilt (s.u.).

EASY ECM: Auch für den Concurrent User von EASY ECM Produkten gilt ein Verhältnis 1:n bei der Zuordnung der Lizenz zu in der Lizenzdatei namentlich nicht benannten Benutzern. Das produktgenaue Verhältnis für das Pricing von EASY ECM Concurrent User ist der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

CPU bezeichnet den Hauptprozessor eines Computers in Form eines Chips. Er kann einen oder mehrere Prozessorkerne enthalten, über den/die das Programm ausgeführt wird. Unabhängig von der Anzahl der Prozessorkerne zählt ein Chip als 1 CPU.

Customer bezeichnet die im Auftrag des Kunden als Kunde benannte natürliche oder juristische Person. Die Programme dürfen für Geschäftszwecke Dritter weder verwendet noch aufgerufen werden. Als Dritte zählen unter anderem die Kunden, Partner oder Konzerngesellschaften des Kunden. Die Anzahl an Computern, auf denen diese Programme kopiert, installiert und verwendet werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Customer Account bezeichnet ein einzelnes, mit einer eindeutigen Nummer versehenes Kundenkonto, dessen Abrechnungsdaten mit dem Programm verwaltet oder angezeigt werden, unabhängig davon, wie viele individuelle Inhaber dem Konto zugeordnet sind.

Customer ID ist definiert als eindeutige Kunden-Identifikationsnummer, die mit einem einzelnen Kunden assoziiert wird, der ein Konto besitzt, das im Programm eröffnet, gepflegt und gespeichert wird.

Developer User/Developer/Developer Seat bezeichnet eine Person, die der Kunde zur Nutzung der auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt haben, unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt. Ausschließlich Developer User dürfen Programme und Dokumentationen erstellen, modifizieren, betrachten und aktiv damit arbeiten.

EASY bezeichnet die EASY SOFTWARE AG und ihre Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 15 AktG (Gesellschaften der EASY Gruppe), wenn und soweit diese dem Kunden die Lizenzen einräumen.

Employee (Mitarbeiter*in) bezeichnet (i) alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend beim Kunden beschäftigten Mitarbeiter und (ii) alle Vertreter, Auftragnehmer und Berater des Kunden, die Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden. Die Anzahl der Lizenzen richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und nicht nach der Anzahl der tatsächlichen Benutzer. Sollte der Kunde sich zudem entscheiden, Geschäftsfunktionen extern zu vergeben (Outsourcing), muss die Anzahl der folgenden Personen ermittelt werden, um die Mitarbeiteranzahl zu bestimmen: alle in Vollzeit, Teilzeit oder vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter und alle Vertreter, Auftragnehmer und Berater des Unternehmens, die (i) entsprechende Outsourcing Services erbringen und (ii) Zugriff auf die Programme haben, diese verwenden oder mit deren Hilfe erfasst und verfolgt werden.

Interface bezeichnet jede Schnittstelle, die das EASY Programm mit einem Drittanbieterprodukt verbindet. Für jedes eigenständige Drittanbieterprodukt, zu dem das

EASY Programm eine Schnittstelle herstellen muss, ist eine eigene Interface-Lizenz erforderlich.

Named Developer bezeichnet eine natürliche Person, die vom Kunden zur Nutzung der Programme autorisiert wurde, welche auf mehreren Servern installiert werden, ungeachtet dessen, ob diese Person die Programme zu irgendeinem Zeitpunkt aktiv nutzt. Ein Named Developer kann Programme und Dokumentationen erstellen, ändern, anzeigen und damit interagieren.

Named User bezeichnet eine namentlich benannte Person, die vom Kunden zur Nutzung der auf einem einzelnen Server oder mehreren Servern installierten Programme ermächtigt wurde – unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

Ein maschinell betriebenes Gerät (Device) wird zusätzlich zu allen namentlich benannten Personen, die zur Nutzung der Programme berechtigt sind, als ein weiterer Named User gezählt, wenn das Device auf ein Programm zugreifen kann.

Non-Employee User – External bezeichnet eine Person, die nicht zu den Mitarbeitern, Auftragnehmern oder Outsourcing-Partnern des Kunden zählt, von ihm aber dennoch zur Nutzung von auf einem einzelnen oder mehreren Servern installierten Programmen ermächtigt ist, unabhängig davon, ob diese Person die Programme zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.

Nutzungsdauer

Festlegung der Nutzungsdauer: Nutzungsdauer von 1, 2, 3, 4, 5 Jahren: Eine Programm Lizenz mit einer Nutzungsdauer von 1, 2, 3, 4 oder 5 Jahren beginnt am Tag des Inkrafttretens der Bestellung und gilt für den angegebenen Zeitraum. Am Ende des angegebenen Zeitraums endet die Programm Lizenz.

Person bezeichnet die Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Kunden, die aktiv für seine Organisation tätig sind, oder ehemalige Mitarbeiter, für die ein oder mehrere Vorsorgepläne durch das System verwaltet werden oder die weiterhin durch das System bezahlt werden.

Processor bezeichnet alle Prozessoren, auf denen die EASY Programme installiert sind und/oder ablaufen.

SAP-System

Ein SAP-System wird durch drei Parameter eindeutig identifiziert:

- die System ID
- die Installationsnummer
- das gesetzte Produktivkennzeichen

SAP-Produktivmandant

Ein SAP-Produktivmandant ist ein SAP-Mandant, der eine produktiv eingesetzte, datentechnisch abgeschlossene Einheit innerhalb eines SAP-Systems mit getrennten Stammsätzen und einem eigenständigen Satz von Tabellen darstellt. Er ist zu unterscheiden von Mandanten in einem SAP-Entwicklungs- oder Testsystem.

Scan User

Lizenzen für Scan-Software werden je Scan-Arbeitsplatz und nicht je den Arbeitsplatz nutzenden User (natürliche Person) erteilt.

Server bezeichnet den Computer, auf dem die Programme installiert sind. Eine Server-Lizenz berechtigt den Kunden zum Einsatz des lizenzierten Programms auf einem einzelnen spezifizierten Computer.

System bezeichnet eine Konfigurationsumgebung. Entwicklungs-, Test-, und Produktivkonfigurationen gelten als drei separate Systeme, für die jeweils eine Lizenz erforderlich ist.

Technische Handbücher: Die technischen Handbücher von EASY (Technical Reference Manuals, wie Administratorhandbuch, Benutzerhandbuch etc., kurz „TRM“ genannt) gelten als vertrauliche Informationen. Der Kunde verpflichtet sich, die TRM nur für seine eigene interne Datenverarbeitung zu folgenden Zwecken zu nutzen: (a) zur Implementierung der EASY Applications Programme, (b) um ein Interface zwischen anderer Software und Hardware Systemen zu den Applications Programmen herzustellen und (c) um die Applications Programme zu erweitern. Der Kunde wird die TRM nicht zu anderen Zwecken nutzen oder Dritten zugänglich machen oder Dritten die Nutzung oder Offenlegung gestatten. Der Kunde wird die TRM nicht zur Erstellung von Software verwenden, die die gleichen oder ähnliche Funktionen ausführt wie EASY Produkte. Der Kunde verpflichtet sich: (a) entweder mindestens die gleiche Sorgfalt walten zu lassen, um die Vertraulichkeit der TRM zu wahren, wie der Kunde es tut, um die Vertraulichkeit seiner eigenen wichtigsten vertraulichen Informationen zu wahren, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt; (b) Verträge mit den Mitarbeitern und Vertretern des Kunden aufrechtzuerhalten, die die Vertraulichkeit und Eigentumsrechte der vertraulichen Informationen von Dritten wie EASY schützen, und die Mitarbeiter und Vertreter des Kunden über diese Anforderungen bezüglich der TRM informieren; (c) die Offenlegung der TRM auf diejenigen der Mitarbeiter und Vertreter des Kunden zu beschränken, die einen „Informationsbedarf“ im Einklang mit den Zwecken haben, für die diese TRM offengelegt wurden; (d) die TRM jederzeit in den Räumlichkeiten des Kunden zu behalten; und (e) keine proprietären oder vertraulichen Legenden oder Markierungen auf den TRM zu

entfernen oder zu zerstören. EASY behält sich alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den TRM vor. TRM werden dem Kunden „wie besehen“ („as is“) ohne jegliche Garantie zur Verfügung gestellt. Bei einer Kündigung muss der Kunde die Nutzung der entsprechenden TRM einstellen, und der Kunde muss alle Kopien derselben an uns zurückgeben oder vernichten.

Testlizenzen sind möglich a) für den Betrieb von ECM-Testsystemen, b) für den temporären Test von Produkten, Lösungen und Services und c) für den Test von Archiv-Backups.

Transaktion bezeichnet eine Gruppe von Interaktionen, die von einem (Application) User veranlasst und von EASY Tools aufgezeichnet werden können. Dabei werden Zugriffs-, Verfügbarkeits- und Leistungsmetriken erfasst, die bei der Berechnung von Lizenzentgelten oder Service Levels verwendet werden können. Beispielsweise könnte eine Transaktion aus den Interaktionen Anmelden, Akte anlegen, Kunde suchen, Workflow starten und/oder Abmelden bestehen.

Verantwortlichkeit

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Voraussetzungen für die Anwendungslizenzierung erfüllt sind. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind in den Geschäftsbedingungen „Licensing“, in dieser Licensing Policy und in der produktspezifischen Übersicht der Preisliste („Pricing Table“) zu entnehmen.

Workstation bezeichnet den Client Computer, von dem aus auf die Programme zugegriffen wird, unabhängig davon, wo das Programm installiert ist.

Besondere Lizenzbestimmungen

Übergreifende Besondere Lizenzbestimmungen

I. Failover

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen beinhaltet die Lizenz des Kunden für die Programme EASY Archive und EASY for SAP in einem aktiv-aktiv und einem aktiv-passiv-Szenario das Recht, das/die Lizenzprogramm(e) insgesamt bis zu zehn einzelne Tage eines jeden Kalenderjahres auf einem nicht lizenzierten Ersatzrechner in einer Failover-Umgebung ablaufen zu lassen. Fällt ein Failover-Knoten beispielsweise zwei Stunden am Dienstag und drei Stunden am Freitag aus, zählt dies als zwei Tage.

Das vorstehend ausgeführte Recht gilt nur für Rechner-Cluster mit gemeinsamem Platten-Array. Fällt der Produktionsknoten aus, übernimmt der Failover-Knoten die Funktion als Hauptknoten. Sobald der ursprüngliche Produktionsknoten repariert wurde, muss der Kunde wieder zurückwechseln. Wird der zulässige Failover-Zeitraum von zehn Tagen in einem Kalenderjahr überschritten, muss der Failover-Knoten lizenziert werden (s.u.). Darüber hinaus ist pro Cluster-Umgebung nur ein Failover-Knoten bis zu zehn einzelne Tage pro Jahr kostenlos. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Knoten als Failover-Knoten konfiguriert sind. Betriebsausfallzeiten für Wartungszwecke werden ebenfalls auf die maximal zehn Nutzungstage angerechnet.

Bei der Lizenzierung von Optionen für eine Failover-Umgebung muss die Anzahl der Optionslizenzen den Lizenzen der zugehörigen Datenbank entsprechen. Bei der Lizenzierung nach Named User wird zudem nur für einen Failover-Knoten auf die Mindestbenutzervorgaben verzichtet. Jegliche Nutzung außerhalb des im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen Nutzungsumfangs muss gesondert lizenziert werden. In einer Failover-Umgebung muss zur Lizenzierung einer gegebenen Cluster-Konfiguration für den Produktions- und den Failover-Knoten dieselbe Lizenzmetrik verwendet werden.

2. Wird der oben festgelegte Zeitraum für eine unentgeltliche Nutzung der Lizenz überschritten oder benötigt der Lizenznehmer aus technischen, fachlichen, inhaltlichen oder anderen Gründen weitere Serverlizenzen (z.B. für EASY Archive oder EASY DMS), so sind diese wie folgt zu lizenzieren:

(a) aktiv-aktiv

Benötigt der Lizenznehmer aus technischen, fachlichen, inhaltlichen oder anderen Gründen weitere aktive, d.h. produktiv genutzte Serverlizenzen (z.B. EASY Archive oder EASY DMS) so sind diese inkl. aller Zusatzmodule und Schnittstellen (ohne Clients) zum normalen Listenpreis zzgl. Softwarewartung auf Basis der jeweils aktuellen EASY Standard-Preisliste zu lizenzieren.

(b) aktiv-passiv

Benötigt der Lizenznehmer aus technischen, fachlichen, inhaltlichen oder anderen Gründen weitere passive, d.h. nicht produktiv genutzte Serverlizenzen (z.B. EASY Archive oder EASY DMS) so sind diese inkl. aller Zusatzmodule und Schnittstellen (ohne Clients) in die Softwarepflege zu nehmen und entsprechende Pflegenentgelte gemäß der jeweils aktuellen EASY Standard-Preisliste zu entrichten.

II. Testing und Qualitätssicherung

a) Betrieb von ECM-Testsystemen (W1017-0997)

Diese EASY ECM-Testlizenz wird lizenzkostenfrei zur Verfügung gestellt. Es fallen lediglich zusätzliche Pflegeentgelte an. Die Testlizenz ist für den ausschließlichen Betrieb in einer Testumgebung vorgesehen, z. B. für den Test eines notwendigen Patches oder Updates. Die Testlizenz darf nicht produktiv genutzt werden. Ein Wartungsvertrag für das Produktivsystem ist obligatorisch. Dienstleistungen für die Implementierung bleiben kostenpflichtig.

b) Betrieb von ECM-Qualitätssicherungssystemen (QS-Systeme) (W1017-0997)

Die EASY ECM-QS-Lizenz wird lizenzkostenfrei zur Verfügung gestellt. Es fallen lediglich zusätzliche Pflegeentgelte an. Die QS-Lizenz ist für den ausschließlichen Betrieb in einer QS-Umgebung vorgesehen, z. B. für die Qualitätssicherung eines notwendigen Patches oder Updates. Die QS-Lizenz darf nicht produktiv genutzt werden. Ein Wartungsvertrag für das Produktivsystem ist obligatorisch. Dienstleistungen für die Implementierung bleiben kostenpflichtig.

c) Temporärer Test von Produkten, Lösungen und Services

Die EASY ECM-Produkt-Testlizenz wird ohne Kosten für Lizenz und Pflege zeitlich begrenzt für bis zu drei (3) Monate zur Verfügung gestellt. Diese Testlizenz ist für den ausschließlich temporären Test vorgesehen, z. B. für den Test eines bisher nicht oder noch nicht lizenzierten Produkts oder Moduls. Die Testlizenz darf nicht produktiv genutzt werden. Dienstleistungen für die Implementierung sind kostenpflichtig.

d) Test von Archiv-Backups

Zwecks Prüfung einzelner physischer Sicherungskopien (Backups) beinhaltet die Lizenz des Kunden für EASY Archive das Recht, in einem Kalenderjahr das EASY Archive bis zu viermal, höchstens aber zwei Tage pro Testlauf, auf einem unlizenzierten Rechner laufen zu lassen. Das vorstehend genannte Recht schließt keine weitere Methode zur Datenwiederherstellung (z. B. Remote-Spiegelung) ein, bei der die Binärdateien der EASY Programme kopiert oder synchronisiert werden.

Lizenzbedingungen für EASY for SAP

Allgemeine Bedingungen

Der Lizenznehmer ("Kunde") erhält von EASY unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Lizenzentgelts das nicht ausschließliche, unbefristete und damit zeitlich unbeschränkte, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software (auch die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software) inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen (Nutzungsrecht).

EASY räumt dem Kunden das Nutzungsrecht gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts ein. Die Höhe des Entgelts bemisst sich an der Metrik, die nachstehend näher beschrieben ist.

Der Kunde kann das eingeräumte Nutzungsrecht übertragen oder unterlizenzieren, wenn EASY dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lizenz- oder Systemschein ausdrücklich eingeräumt hat.

Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die verkaufte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z.B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.

EASY stellt dem Kunden die Software im Objektcode und in installationsbereiter Form bereit. EASY überlässt dem Kunden grundsätzlich keinen Quellcode, soweit dies systembedingt technisch nicht anders möglich.

§ 1 Grundlage für die Lizenzierung (Metrik)

Das Lizenzentgelt für das Softwareprodukt EASY for SAP bemisst sich an folgender Metrik.

1.1. Berechtigungsobjekte

Entscheidend ist der Eintrag folgender Berechtigungsobjekte in den Benutzerstamm einer beim Kunden als SAP Dialog-Users geführten natürlichen Person:

- S_WFAR_OBJ Berechtigungen für den Zugriff auf Dokumente
- S_WFAR_PRI Berechtigung zum Zugriff auf Drucklisten
- S_ARCHIVE Datenarchivierung

Die Lizenzierungspflicht entsteht automatisch mit dem Eintrag eines der genannten Berechtigungsobjekte in einen Benutzerstamm einer beim Kunden als SAP Dialog-Users geführten natürlichen Person.

Mehrere Benutzerstämme ein und derselben natürlichen Person werden zusammengerechnet (konsolidiert), so dass eine Lizenzierung für eine natürliche Person in der Summe der für sie geltenden Berechtigungsobjekte entsteht.

1.2. Named oder Concurrent User

Die Nutzungserlaubnis kann erworben werden

1.2.1. für namentlich benannte SAP-User (Named User, 1017-0050) oder

1.2.2. für eine Vielzahl von als SAP-User geführten natürlichen Personen (Concurrent User, 1017-0055OP) im Verhältnis 1:9 (ein Concurrent User entspricht der Nutzungserlaubnis für 9 SAP-(Dialog-)User)

Eine Sonderform der Concurrent-User-Lizenz ist die EASY for SAP Volume-User-Lizenz (1017-0320). Sie berechtigt 50 als SAP-User geführte natürliche Personen zur Nutzung von EASY for SAP (1:50-Verhältnis).

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem SAP-Produktivsystem im Jahr des Lizenzenerwerbs bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführten SAP-User (Jahresbetrachtung ohne Differenzierung nach "aktiven" Monaten). Named User sind nicht auf andere natürliche Personen übertragbar, es sei denn, Lizenzgeber und Lizenznehmer regeln ausdrücklich etwas Anderes.

Technisch-administrative User des Kunden sowie Developer-User, insbesondere externe Developer des Kunden, werden bei der Ermittlung der Anzahl der für EASY SOFTWARE lizenzierungspflichtigen User in einem Produktivsystem nicht mitgezählt, es sei denn, Lizenzgeber und Lizenznehmer regeln ausdrücklich etwas anderes.

Eine Umgehung der Lizenzierung durch Zugriffe von SAP-Usern über einen technischen SAP-User, der die Zugriffe über einen technischen Schnittstellen-User ermöglicht (Interface Usage) ist nicht erlaubt. In solchen Konstellationen ist jeder SAP-User, der über die Schnittstelle die Möglichkeit des Zugriffs erhält, als Named User zu lizenzieren.

Es sind "Mischformen" zwischen 1.2.1 und 1.2.2 möglich (z.B. Defined Concurrent User, 1017-0055). Eine "Mischform" muss sich aber eindeutig aus einer in der Auftragsbestätigung in Bezug genommenen Preislisten-Position der EASY SOFTWARE AG und der dort näher dargelegten Lizenzmetrik ergeben.

zu 1.2.2 (Concurrent User)

Die Anzahl der erworbenen Concurrent-User-Lizenzen ergibt die Anzahl der 'gleichzeitig' für einen EASY Archiv-Zugriff (via technischem User) berechtigten SAP User.

Wie viele SAP User (via technischem User) zu einem bestimmten Zeitpunkt gleichzeitig auf das Archiv zugegriffen haben, lässt sich in einigen Implementierungen mit einem auf dem EASY Archivserver durchgeführten Logging nachweisen.

Für die Verpflichtung zur Zahlung des Lizenzentgelts für Concurrent User ist aber der Eintrag der vorbenannten Berechtigungsobjekte im Benutzerstamm der User ausschlaggebend, die die technische Möglichkeit eines Zugriffs auf ein EASY Archiv haben.

1.3. Mandantenbezug und Mitarbeitereigenschaft

Lizenzen werden in der Regel einer juristischen Person als Lizenznehmer ausgestellt. Jedes angeschlossene SAP-System ist ungeachtet des Einsatzzweckes zu lizenzieren. Die Lizenzen gelten jeweils für den Einsatz in einem (1) SAP-Produktivmandanten. Jeder weitere Produktivmandant innerhalb eines lizenzierten SAP-Systems ist gesondert zu lizenzieren (EASY for SAP – Mandant (1017-0305)).

Für die Lizenzierung von als SAP-User geführten natürlichen Personen (User-Lizenz) entscheidend ist, in welcher juristischen Person sie angestellt oder sonst fest oder in Teilzeit beschäftigt sind (GmbH, AG, SE, KG, OHG o.ä.). Dabei ist nicht zwingend auf SAP-Mandanten abzustellen, so dass der Softwarekäufer eine User-Lizenz auch für mehrere SAP-Produktivmandanten einsetzen kann, wenn diese User-Lizenz derselben juristischen Person zuzurechnen sind und für jeden SAP-Produktivmandanten eine Lizenz „EASY for SAP – Mandant“ (s.o.) erworben wurde.

Konzernlizenzen oder die Möglichkeit der Übertragung oder Unterlizenzierung an andere juristische Personen innerhalb oder außerhalb eines Unternehmensverbands sind gesondert zu vereinbaren und nicht Inhalt einer Standardlizenz.

1.4. Hinweise

Der Lizenzgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass es aus technischer Sicht bei einem Aufruf des EASY Archivs aus einem SAP-System im Regelfall aufgrund der ArchivLink-Technologie nicht im EASY Archivsystem bzw. der SAP-zertifizierten EASY-Schnittstelle selbst ersichtlich ist, welcher Dialog-User diesen Aufruf tätigt. Die Kommunikation mittels der SAP-zertifizierten EASY-Schnittstelle erfolgt über technische User.

Der Lizenzgeber weist daher ausdrücklich und nachdrücklich darauf hin, dass der Lizenznehmer zu Beginn der Nutzung der Software und regelmäßig in der Folgezeit die Benutzerstämme seiner SAP Dialog-User darauf hin untersuchen sollte, ob die Eintragung der oben genannten Berechtigungsobjekte auf der Grundlage einer vom Kunden tatsächlich beabsichtigten Nutzung des Archivs durch den betroffenen SAP Dialog-User beruht (gewollte Nutzungsmöglichkeit). Im Falle einer Lizenzvermessung spielt der Umstand, dass es sich bei Einträgen um eine „ungewollte“ Nutzungsmöglichkeit handelt, steht dem Automatismus zwischen Eintrag von Berechtigungsobjekten und Lizenzierungspflicht nicht entgegen.

Der Lizenzgeber weist auch ausdrücklich und nachdrücklich darauf hin, dass der Eintrag der genannten Berechtigungsobjekte in Benutzerstämme erfolgt sein kann, um weitere Systeme (Non-EASY-Systeme) via ArchivLink anzuschließen und Zugriffe darauf zu ermöglichen. Der Lizenzgeber kann aber nicht überprüfen, welche Dritt-Systeme der berechnete Dialog-User tatsächlich über die ArchivLink-Technologie genutzt hat. Daher gilt auch insoweit die vorstehend festgelegte Lizenzmetrik (Automatismus). Dem Lizenznehmer ist es aber möglich, mittels eines SAP ArchiveLink Loggings (Monitoring) nachzuweisen, dass bestimmte Dialog-User ausschließlich auf Non-EASY-Systeme zugreifen (Beweislast beim Lizenznehmer).

§ 2 Nutzungsumfang- und Erweiterungen

2.1. Für jede vereinbarte weitere Erhöhung der Anzahl zugriffsberechtigter Nutzer oder andere Form der auf der vereinbarten Lizenzmetrik basierenden Nutzungserweiterung (sonstige Erhöhung) hat der Kunde eine gesonderte Gebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Erhöhung jeweils gültigen Preisliste zu entrichten, die sich nach der Art und der Zahl der zusätzlichen Einflussfaktoren auf die Lizenzmetrik (z.B. erhöhte Anzahl von Nutzern) richtet. Die Erhöhung der Einflussfaktoren muss der Kunde EASY im Voraus schriftlich anzeigen. EASY muss der Erhöhung des Nutzungsumfangs zustimmen.

2.2. Jede Nutzung der Software über den vereinbarten Umfang hinaus (Übernutzung), insbesondere eine Nutzung der Software mit mehr als der vereinbarten Anzahl an zugriffsberechtigten Nutzern, ist eine vertragswidrige Handlung. Der Kunde hat die Übernutzung unverzüglich schriftlich EASY mitzuteilen. Ergibt sich bei einer Überprüfung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, hat der Kunde das Recht, einen Vertrag mit EASY über die Erhöhung des Nutzungsumfangs abzuschließen. EASY behält sich das Recht vor, vereinbarte Rabatte, die über die in der aktuellen Preisliste geregelten Mengenrabatte hinausgehen, in diesem Fall nicht zu gewähren. Das Recht von EASY zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

2.3. EASY ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software, in der Regel einmal jährlich, zu überprüfen. Dabei darf EASY unter anderem die Anzahl der Nutzer

überprüfen, denen EASY über Schnittstellen die Möglichkeit einräumt, auf die Software zuzugreifen. Es können andere software- oder hardware-spezifische Nutzungskriterien für die Bemessung der Entgelte ausschlaggebend sein, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung zur vertragsgegenständlichen Software dies ausdrücklich vorsieht. Überprüfungen finden regelmäßig zunächst in der Form von Selbstauskünften des Kunden statt. Dabei ist der Kunde verpflichtet, schriftlich die Methode zu erläutern, mit der er die mitgeteilte Anzahl erfasst hat.

2.4. EASY darf zudem automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der vertragsgegenständlichen Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich - einen Remote-Zugriff einzurichten.

2.5. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken.

2.6. EASY darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit der Kunde die Überprüfung verweigert, soweit die Überprüfung keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er EASY bei Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt. EASY darf das Recht zur Überprüfung an Dritte übertragen.

2.7. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und gibt die ihm überlassene Software sowie ggf. weitere überlassene Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.

2.8. EASY gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach RVG frei. Die Freistellung setzt voraus, dass

- der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
- der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt,
- insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
- der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
- der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.

2.9. EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY

- dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
- die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

2.10 Ist EASY zu einer Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt

§ 3 Weitere Nutzungsrechte

3.1. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation auf der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher zum Zwecke der Ausführung der Software. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde eine einzige Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren, die als Sicherungskopie der überlassenen Software zu kennzeichnen ist.

3.2. Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung. Die Art und die Anzahl der zum Zugriff auf die Software berechtigten Nutzer (Clients) oder eine andere Art der Lizenzmetrik (z.B. Anzahl der Server, Dokumente, Seiten, Workflows, Prozesse je Periode, Akten, Postfächer) richten sich nach Art und Umfang der zum Einsatz kommenden Software gemäß der jeweiligen Funktions- und Leistungsbeschreibung und dem von EASY in der Auftragsbestätigung vermerkten Umfang. Ist dementsprechend z.B. die Anzahl der zugriffsberechtigten Nutzer gegenüber der Gesamtzahl der an das

Rechnersystem angebotenen Nutzer beschränkt, hat der Kunde die Beschränkung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und dies EASY in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

3.3. Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69 e UrhG nicht berechtigt, die Software zu dekompilem. Hiervon ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen von Schnittstellen der Software, soweit diese zur Ergänzung und/oder Änderung durch den Kunden vorgesehen sind (sog. Scripting). Scripting in vorstehend genannter Form ist zulässig.

3.4. Weitergehende Rechte an der Software erhält der Kunde nicht.

3.5. Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Eigentumshinweise, die sich auf Datenträgern, im Programm oder in der Dokumentation befinden, nicht entfernen.

§ 4 Sonstige Allgemeine Lizenzbedingungen

Ergänzend und nachrangig gelten für EASY for SAP-Lizenzen die Geschäftsbedingungen "Licensing" der EASY SOFTWARE (<https://easy-software.com/de/contracts/alb/>).

Lizenzbedingungen für EASY for Exchange

Allgemeine Bedingungen

Der Lizenznehmer (Kunde) erhält von der EASY SOFTWARE AG (EASY) unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Lizenzentgelts das nicht ausschließliche, unbefristete und damit zeitlich unbeschränkte, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software (auch die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software) inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen (Nutzungsrecht).

EASY räumt dem Kunden das Nutzungsrecht gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts ein. Die Höhe des Entgelts bemisst sich an der Metrik, die nachstehend näher beschrieben ist.

Der Kunde erhält eine Unternehmenslizenz. Er kann das eingeräumte Nutzungsrecht in horizontal oder vertikal verbundenen Unternehmen nutzen oder unterlizenzieren, wenn und insoweit EASY dies in einem gesondert abzuschließenden Lizenzvertrag oder in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich eingeräumt hat.

Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die verkaufte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z. B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.

EASY stellt dem Kunden die Software im Objektcode und in installationsbereiter Form bereit. EASY überlässt dem Kunden grundsätzlich keinen Quellcode, es sei denn, dies ist systembedingt technisch unumgänglich.

§ 1 Grundlage für die Lizenzierung (Metrik)

Das Lizenzentgelt für das Softwareprodukt EASY for Exchange bemisst sich an folgender Metrik.

1.1. Metrik

Die Metrik für die Bemessung des Lizenzentgelts basiert auf einem Softwarepaket mit folgenden Positionen

- Anzahl Microsoft Exchange-Postfächer
- Anzahl Archivierungs-Instanzen
- Anzahl archivierter unabhängiger Gesamtorganisationen / Mandanten (FQDN)
- Anzahl physischer oder virtueller Microsoft Exchange Server
- Anzahl archivierter Microsoft Exchange Journaling-Postfächer
- „EASY for Exchange Reporting“

Das Lizenzentgelt bemisst sich an der Anzahl der jeweils gebuchten Position (Stück) multipliziert mit dem Stückpreis für diese Position gemäß zum Zeitpunkt des Lizenzierens geltender Preisliste.

Wenn und insoweit im Lizenzvertrag oder der Auftragsbestätigung der EASY schriftlich ausgewiesen, kann über die gebuchten Positionen ein nicht ausschließlich an der Anzahl der Stücke bemessener Preis (Discount, Bundle o. Ä.) vereinbart werden.

1.2. Postfächer

Die Nutzungserlaubnis wird für Microsoft Exchange-Postfächer erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem Microsoft Exchange-Produktivsystem im Jahr des Lizenzierens bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführten, zu archivierenden Microsoft Exchange-Postfächer.

1.3. Archivierungs-Instanzen

Die Nutzungserlaubnis wird für Archivierungs-Instanzen erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem Microsoft Exchange-Produktivsystem im Jahr des Lizenzierens bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführten Archivierungs-Instanzen.

1.4. Unabhängige Gesamtorganisationen / Mandanten (FQDN)

Die Nutzungserlaubnis wird für archivierte unabhängige Gesamtorganisationen / Mandanten (FQDN) erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem Microsoft Exchange-Produktivsystem im Jahr des Lizenzierens bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführten, archivierten unabhängigen Gesamtorganisationen / Mandanten (FQDN).

1.5. Physische oder virtuelle Microsoft Exchange Server

Die Nutzungserlaubnis wird für die an EASY for Exchange angebotenen physischen oder virtuellen Microsoft Exchange Server erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem Microsoft Exchange-Produktivsystem im Jahr des Lizenzierens bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführten, an EASY for Exchange angebotenen physischen oder virtuellen Microsoft Exchange Server.

1.6. Microsoft Exchange Journaling-Postfächer

Die Nutzungserlaubnis wird für die an EASY for Exchange angebotenen Microsoft Exchange Journaling-Postfächer erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem Microsoft Exchange-Produktivsystem im Jahr des Lizenzierens bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführten an EASY for Exchange angebotenen physischen oder virtuellen Microsoft Exchange Server.

1.7. Zusatzfunktionalität „EASY for Exchange Reporting“

Die Nutzungserlaubnis kann additiv für die Zusatzfunktionalität „EASY for Exchange Reporting“ erworben werden.

Ausschlaggebend für die Anzahl ist der in einem Microsoft Exchange-Produktivsystem im Jahr des Lizenzierens bzw. der Lizenzvermessung insgesamt geführte Einsatz der Zusatzfunktionalität „EASY for Exchange Reporting“ pro unabhängiger Gesamtorganisationen / Mandant (FQDN).

Die Zusatzfunktionalität „EASY for Exchange Reporting“ ist standardmäßig kein Bestandteil von EASY for Exchange und kann zusätzlich erworben werden. Ein Erwerb ist im Lizenzvertrag oder der Auftragsbestätigung gesondert zu vermerken und aufzuführen.

1.8. EASY darf automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der vertragsgegenständlichen Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten.

1.9. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken.

1.10. EASY darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit der Kunde die Überprüfung verweigert, soweit die Überprüfung keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er EASY bei Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt. EASY darf das Recht zur Überprüfung an Dritte übertragen.

1.11. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und gibt die ihm überlassene Software sowie ggf. weitere überlassene Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.

1.12. EASY gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach RVG frei. Die Freistellung setzt voraus, dass

- der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
- der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
- der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
- der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.

1.13. EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY

- dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
- die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

1.14. Ist EASY zu einer Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 2 Weitere Nutzungsrechte

2.1. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation auf der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher zum Zwecke der Ausführung der Software. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde eine einzige Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren, die als Sicherungskopie der überlassenen Software zu kennzeichnen ist.

2.2. Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung.

Die Art der Lizenzmetrik (z. B. Anzahl der Exchange Server, Archivierungs-Instanzen, archivierte unabhängige Gesamtorganisationen / Mandanten (FQDN), physische oder virtuelle Microsoft Exchange Server, Microsoft Exchange Journaling-Postfächer, zu archivierender Postfächer) und die daraus abgeleiteten Stückzahlen und Preise ergeben sich aus einem gesondert abgeschlossenen Lizenzvertrag, einer Auftragsbestätigung der EASY oder einem sonstigen beidseitig unterzeichneten schriftlichen Dokument.

2.3. Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69 e UrhG nicht berechtigt, die Software zu dekompile. Hiervon ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen von Schnittstellen der Software, soweit diese zur Ergänzung und / oder Änderung durch den Kunden vorgesehen sind (sog. Scripting). Scripting in vorstehend genannter Form ist zulässig.

2.4. Weitergehende Rechte an der Software erhält der Kunde nicht.

2.5. Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Eigentumshinweise, die sich auf Datenträgern, im Programm oder in der Dokumentation befinden, nicht entfernen.

§ 3 Sonstige „Allgemeine Lizenzbedingungen“

Ergänzend und nachrangig gelten die Geschäftsbedingungen "Licensing" der EASY SOFTWARE (<https://easy-software.com/de/contracts/alb/>).

Anlage 1 der Lizenzbedingungen Third-Party-Software in EASY for Exchange

§ 1 Anwendbarkeit

EASY-Software enthält zum Teil Software von Drittherstellern, für deren Nutzung der Kunde die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen dieser Dritthersteller einzuhalten hat.

§ 2 Zusätzliche Lizenzbedingungen für EASY-Software, die Microsoft-Komponenten enthält

2.1. Art und Umfang der in dem lizenzierten Softwareprodukt eingesetzten Microsoft-Komponenten sowie die für deren Einsatz geltenden Lizenzbestimmungen sind produkt- und releasespezifisch in einer im jeweiligen Installationspaket enthaltenen Datei aufgeführt oder über einen im Internet frei zugänglichen Link unter docs.easy.de verfügbar.

2.2. Diese Informationen der EASY zur Lizenz-Compliance ihrer Software stehen dem Lizenznehmer frei zur Verfügung und sind von ihm zu beachten.

§ 3 Zusätzliche Lizenzbedingungen für EASY-Software, die Open-Source- und sonstige Komponenten enthält

3.1. Art und Umfang der in dem lizenzierten Softwareprodukt eingesetzten Open-Source-Software (OSS) sowie die für den Einsatz geltenden OSS-Lizenzbestimmungen sind produkt- und releasespezifisch in einer im jeweiligen Installationspaket enthaltenen Datei aufgeführt oder über einen im Internet frei zugänglichen Link unter docs.easy.de verfügbar.

3.2. Diese Informationen der EASY zur Lizenz-Compliance ihrer Software stehen dem Lizenznehmer frei zur Verfügung und sind von ihm zu beachten.

Lizenzbedingungen für EASY for Dynamics NAV

Allgemeine Bestimmungen

Der Lizenznehmer (Kunde) erhält von EASY unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Lizenzentgelts das nicht ausschließliche, unbefristete und damit zeitlich unbeschränkte, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software (auch die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software) inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen (Nutzungsrecht).

EASY räumt dem Kunden das Nutzungsrecht gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts ein. Die Höhe des Entgelts bemisst sich an der Metrik, die nachstehend näher beschrieben ist.

Der Kunde kann das eingeräumte Nutzungsrecht unterlizenzieren, wenn EASY dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lizenz- oder Systemschein ausdrücklich eingeräumt hat.

Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die verkaufte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z. B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.

EASY stellt dem Kunden die Software im Objektcode in installationsbereiter Form und im Quellcode bereit. EASY überlässt dem Kunden zudem den Quellcode.

§ 1 Grundlage für die Lizenzierung (Metrik)

Das Lizenzentgelt für das Softwareprodukt EASY for Dynamics NAV bemisst sich an folgender Metrik:

1.1. Die Metrik setzt sich zusammen aus

- Anzahl Microsoft Dynamics NAV-Datenbanken (EASY for Dynamics NAV-Basis-Lizenz durch Freischaltung der entsprechenden Granulen in der Microsoft Dynamics NAV-Lizenz des Kunden),
- Anzahl Admin-User für die administrative Konfiguration des EASY Archive (EASY Archive-Named-User-Lizenzen),
- Anzahl technischer User für den NAS (EASY Client-Named-User-Lizenzen) und
- Anzahl Microsoft Dynamics NAV-User (EASY Client-User-Lizenzen, Named / Concurrent)

1.1.1. Microsoft Dynamics NAV-Datenbanken (EASY for Dynamics NAV-Basis-Lizenz, Erweiterung der Granule in Microsoft Dynamics NAV-Lizenzdatei)

Die Nutzungserlaubnis wird für die Anbindung an Microsoft Dynamics NAV-Datenbanken (EASY for Dynamics NAV-Basis-Lizenz) erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl der Lizenzen sind die in einem Microsoft Dynamics NAV-Produktivsystem verwendeten Microsoft Dynamics NAV-Datenbanken. Es muss mindestens eine (1) EASY for Dynamics NAV-Basis-Lizenz erworben werden.

1.1.2. Admin-User (EASY Archive-Named-User-Lizenzen)

Die Nutzungserlaubnis wird für Admin-User (EASY Archive-User-Lizenz) als Named-User-Lizenz erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl der Lizenzen ist die Anzahl der für ein Microsoft Dynamics NAV-Produktivsystem benötigten Archivserver. Es muss mindestens eine (1) EASY Archive-User-Lizenz erworben werden.

1.1.3 Technischer User für benötigte Instanzen des Navision Application Servers (NAS) als „EASY Interface-Named-User-Lizenz“.

Die Nutzungserlaubnis wird für den technischen User (EASY Interface-Named-User-Lizenzen) der NAS-Instanz erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die in einem Microsoft Dynamics NAV-Produktivsystem verwendeten Microsoft Dynamics NAV-Instanzen. Es muss mindestens eine (1) EASY Interface-Named-User-Lizenz erworben werden.

1.1.4. Microsoft Dynamics NAV-User (EASY Interface-User-Lizenzen, (Named- oder Concurrent-User-Lizenzen)

Die Nutzungserlaubnis wird für die in EASY for Dynamics NAV berechtigten User erworben.

Ausschlaggebend für die Anzahl sind die Microsoft Dynamics NAV-User, die zur Nutzung der EASY for Dynamics NAV-Schnittstelle berechtigt sind. Concurrent User werden als Defined Concurrent User ausgeliefert, so dass aus einem Kreis von neun (9) definierten Named Usern zu einem bestimmten Zeitpunkt technisch ein Zugriff möglich ist. Weitere Arten von Concurrent-User-Lizenzen können EASY und Kunde individuell vereinbaren.

1.2. EASY darf automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der vertragsgegenständlichen Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten.

1.3. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken.

1.4. EASY darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit der Kunde die Überprüfung verweigert, soweit die Überprüfung keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er EASY bei Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt. EASY darf das Recht zur Überprüfung an Dritte übertragen.

1.5. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und entfernt – soweit dies technisch möglich ist – die ihm überlassene Software (Coding) aus seinen aktuellen Systemen. Gegebenenfalls weitere überlassene Vertragsgegenstände gibt er unverzüglich an EASY heraus. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.

1.6. EASY gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach RVG frei. Die Freistellung setzt voraus, dass

- der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
- der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
- der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
- der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.

1.7. EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY

- dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen
- oder
- die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

1.8. Ist EASY zu einer Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 2 Weitere Nutzungsrechte

2.1. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation auf der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher zum Zwecke der Ausführung der Software. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde eine einzige Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren, die als Sicherungskopie der überlassenen Software zu kennzeichnen ist.

2.2. Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung. Die Art und die Anzahl der zum Zugriff auf die Software berechtigten Benutzer oder eine andere Art der Lizenzmetrik richten sich nach Art und Umfang der zum Einsatz kommenden Software gemäß der jeweiligen Funktions- und Leistungsbeschreibung und dem von EASY in der Auftragsbestätigung vermerkten Umfang. Ist dem entsprechend z. B. die Anzahl der zugriffsberechtigten Nutzer gegenüber der Gesamtzahl der an das Rechnersystem angebotenen Nutzer beschränkt, hat der Kunde die Beschränkung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und dies EASY in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

2.3. Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69 e UrhG nicht berechtigt, die Software zu dekompile. Hiervon ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen von Schnittstellen der Software, soweit diese zur Ergänzung und / oder Änderung durch den Kunden vorgesehen sind (sog. Scripting). Scripting in vorstehend genannter Form ist zulässig.

2.4. Weitergehende Rechte an der Software erhält der Kunde nicht.

2.5. Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Eigentumshinweise, die sich auf Datenträgern, im Programm oder in der Dokumentation befinden, nicht entfernen.

§ 3 Sonstige „Allgemeine Lizenzbedingungen“

Ergänzend und nachrangig gelten die Geschäftsbedingungen "Licensing" der EASY SOFTWARE (<https://easy-software.com/de/contracts/alb/>).

Anlage 1 der Lizenzbedingungen – Besondere Bestimmungen über die Pflege von EASY for Dynamics NAV

§ 1 Leistungsgegenstand

1.1. EASY übernimmt für den Lizenznehmer (im Folgenden: Kunde) für die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Software mit Einsatz von EASY for Dynamics NAV der EASY SOFTWARE AG die Pflege (Wartung und Support).

Ziel dieser Pflegebedingungen ist es, den Kunden bei der Behebung von Systemstörungen durch EASY zu unterstützen, um ungeplante Systemausfälle in Anzahl und Dauer so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus regeln diese Pflege- und Wartungsbestimmungen die Lieferung von aktuellen Softwareupdates an den Kunden.

1.2. Für die Pflege von Produkten mit Einsatz von EASY for Dynamics NAV der EASY SOFTWARE AG gehen die nachfolgenden Regelungen den Bestimmungen der Lizenz- und Pflegebedingungen vor. Auf die vorrangige Geltung wird in der jeweiligen Auftragsbestätigung hingewiesen.

§ 2 Umfang der Pflegeleistungen

2.1. Begriffsdefinition

Arbeitstag: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ (CET), exklusive der bundesweit gesetzlich festgelegten Feiertage.

Reaktion: Die Aufnahme und Analyse der Störungsmeldung bzw. das Festlegen der Störungsursache.

Reaktionszeit: Die Zeit zwischen Meldung und erster Reaktion, gemessen während eines Arbeitstages (Zeitraum bis zur ersten qualifizierten Rückantwort).

Releasewechsel oder Update: Das Installieren der nächsthöheren Softwareversion, gemessen an der installierten Softwareversion.

P1 – Systemstörung: Systemstillstand, d. h. Ausfall des Gesamtsystems, keine Produktion mehr möglich.

P2 – Systemstörung: Kritischer Systemzustand, d. h. Ausfall eines relevanten Teilsystems, eine eingeschränkte Produktion ist möglich.

P3 – Systemstörung: Ausfall unkritischer Systemkomponenten, keine relevante Störung des Produktionsbetriebes.

Störungsmeldungen und Anfragen

2.2. Störungen und Anfragen können der EASY ausschließlich durch eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Kunden über das Supportportal der EASY übermittelt werden. Die Einweisung der Mitarbeiter des Kunden erfolgt für die eingesetzten Produkte durch EASY spätestens bei Projektende.

Die zu autorisierenden Ansprechpartner werden spätestens einen Monat nach Wartungsvertragsabschluss durch den Kunden benannt.

2.3. Pflegeleistungen

EASY übernimmt folgende Serviceleistungen für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwareprodukte und -entwicklungen:

Softwarepflege: Lieferung von Software-Updates und Upgrades der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwarelizenzen (ggf. geltende Entgeltspflicht ist dem Softwarepflegevertrag zu entnehmen).

Für die Pflege gelieferter Software von Drittanbietern, die in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt sind, gelten die in einer Anlage zur Auftragsbestätigung beigefügten Regelungen der jeweiligen Hersteller.

Störungsannahme: Die autorisierten Mitarbeiter des Kunden können ihre Anfragen elektronisch über das Supportportal stellen, die dann durch EASY bearbeitet werden. Der Kunde meldet auftretende Probleme mit der Software ausschließlich über dieses Portal.

Reaktionszeiten: Innerhalb eines Arbeitstages werden Reaktionszeiten von einer Arbeitsstunde für P1-Systemstörungen, acht Arbeitsstunden für P2-Systemstörungen und sechzehn Arbeitsstunden für P3-Systemstörungen und sonstige Anfragen eingehalten.

Störungsbehebung: EASY ist bemüht, eine auftretende Störung möglichst schnell und effizient zu beheben. Die Behebung der Störung wird, soweit es technisch möglich bzw. zu verantworten ist, als Fernwartung durchgeführt, um die Bearbeitungszeiten zu minimieren.

2.4. Ausschluss

Die Wartung der eingesetzten Hardware, der Betriebssystemumgebung und des Netzwerks ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Die Serviceleistungen umfassen nicht:

- Installation zum Zwecke der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft sowie Durchführung der Installationen von Updates
- die Entwicklung von Softwareprogrammen, die andere Funktionen aufweisen als in der Produktbeschreibung festgeschrieben
- die Einführung und Schulung des Kunden
- die Fehlerbeseitigung und Beratung bei Fehlern, die auf eine fehlerhafte Bedienung durch den Kunden zurückzuführen sind
- die Wiederherstellung von verlorenen oder beschädigten Datenbeständen sowie beschädigten Systemumgebungen, die nicht eindeutig durch Eingriffe von EASY hervorgerufen wurden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kunden

3.1. Solange EASY zur Pflege verpflichtet ist, lässt der Kunde alle wartungs- und sonstigen relevanten Arbeiten an den zu wartenden Produkten nur durch EASY oder nach vorheriger Einwilligung der EASY durch Dritte ausführen.

3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die durch ihn selbst durchzuführenden administrativen Arbeiten ausschließlich nach Anleitung der EASY auszuführen und zu protokollieren.

3.3. Grundlage dieses Vertrages und der Pflegegebühren ist eine Online-Fernwartungsverbindung, die der Kunde der EASY zur Verfügung stellt. Soweit technisch möglich und vom Kunden zu verantworten, ist die Fernwartungsverbindung vom Typ Site-to-Site-VPN. Stellt der Kunde keine entsprechenden Fernwartungsmöglichkeiten zur Verfügung, werden die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen pauschal mit einem Aufschlag von 25 % zum jeweiligen Preis für die Pflegeleistungen veranschlagt.

3.4. Der Kunde verpflichtet sich, ein vorhandenes Testsystem zu nutzen, auf dem alle Modifikationen der Software unter Bedingungen getestet werden können, die den Produktionsbedingungen so weit wie möglich angenähert sind. Dies gilt insbesondere für vom Kunden selbst vorgenommene Modifikationen sowie vor dem Einspielen neuer Release-, Versions- oder Korrekturstände der Software.

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Erbringung der Pflegeleistung notwendige Mitwirkung zu gewähren.

3.6. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten auf geeigneten Medien sowie für die Aufbewahrung dieser Datenträger zuständig. Ebenso für den regelmäßigen Test zum erfolgreichen Wiederherstellen des gesicherten Systemzustands.

3.7. Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Einhaltung ihrer Pflichten notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der EASY

4.1. EASY ist verpflichtet, die Zugangsprotokollprüfung des Kunden einzuhalten.

4.2. EASY ist verpflichtet, die vom Kunden übermittelten Daten nur für die Systemwartung zu verwenden.

4.3. EASY ist verpflichtet, auf Anfrage dem Kunden einen Bericht über die erfolgten und die geplanten Serviceleistungen vorzulegen.

4.4. EASY behält sich das Recht vor, Teile der vertraglich vereinbarten Pflegeleistungen in Kooperation mit autorisierten Servicepartnern zu erbringen. Die dauerhafte Übertragung der Leistungen erfolgt nur nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Kunden.

4.5. EASY gewährt für die jeweils aktuelle Version der lizenzierten Software eine zeitlich auf 3 Jahre ab Lizenzwerb zugesicherte Pflege (Wartungs- und Supportleistungen), wenn von EASY keine Folgeversionen (neues Release) angeboten wird. Pflege für eine nicht mehr aktuelle Version leistet EASY nur, wenn diese Version nicht älter als zwei Release-Stände hinter dem aktuellen Release zurückliegt.

4.6. Die von EASY zu erbringenden Pflegeleistungen für Software schließen nicht die Pflege von modifizierter Software ein, die von EASY im Namensraum der EASY geliefert, jedoch dort vom Kunden modifiziert wurde.

4.7. EASY behält sich das Recht vor, die für den Kunden vorgenommenen Konfigurationen der Software zur Optimierung der Supportunterstützung zu kopieren und zu nutzen.

§ 5 Pflegegebühren

5.1. Die Zahlung der Pflegegebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgt jährlich im Voraus auf das Konto der EASY. Die Höhe der Pflegegebühr ist in der Auftragsbestätigung aufgeführt.

5.2. Leistungen für die Behebung von nicht von EASY zu vertretenden Fehlern sind gesondert abzurechnen.

5.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der anfallenden Reisekosten und Spesen.

5.4. EASY behält sich vor, die Preise an die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen und Erfordernisse für Pflegeleistungen anzupassen. Über eine etwaige Erhöhung wird EASY den Kunden drei Monate vor Fälligkeit, frühestens zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit informieren. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Preiserhöhungen müssen im Allgemeinen wenigstens 12 Monate liegen. Der Kunde erhält mit der Preisanpassung zugleich eine aktualisierte Auftragsbestätigung.

§ 6 Eingriffe in das System

6.1. Eingriffe bzw. Änderungen an Programmen und Systemumgebungen durch den Kunden und / oder Dritte stellen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Serviceleistung dar.

6.2. Eine Leistungsverpflichtung der EASY besteht in solchen Fällen nur, wenn der ursprüngliche Zustand der überlassenen Programme wiederhergestellt ist.

6.3. Soweit EASY nach gesonderter vorheriger Vereinbarung Arbeiten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausführt, werden diese unabhängig von dem Servicevertrag gesondert berechnet.

§ 7 Beginn der Softwarepflege

Wann das Pflegeverhältnis beginnt, bestimmen die Parteien in der entsprechenden Auftragsbestätigung. Ist dort keine Regelung getroffen, beginnt das entgeltpflichtige Pflegeverhältnis mit der Auslieferung der Software oder der sonstigen Bereitstellung (z.B. Downloadmöglichkeit).

Lizenzbedingungen für EASY Contract Comfort

(September 2, 2018)

§ 1 Vertragsgegenstand, Allgemeines

1.1. EASY SOFTWARE AG (nachfolgend „EASY“ genannt) stellt dem Kunden die in der Servicebeschreibung näher beschriebene Anwendung (nachfolgend auch „Service“ genannt) zur Verfügung. EASY räumt Nutzungsrechte an der Anwendung ein und stellt Speicherplatz für die vom Kunden durch die Nutzung der Anwendung erzeugten und/oder die zur Nutzung der Anwendung erforderlichen Daten (nachfolgend „Anwendungsdaten“) zur Verfügung.

1.2. EASY bietet die Nutzung der Anwendung als Software as a Service an. Eine Bereitstellung von Datenträgern oder Downloadlinks erfolgt nicht. Die Bereitstellung der Anwendung und deren Funktionen durch EASY erfolgt nach Zustandekommen dieses Vertrages gemäß § 3.

1.3. Die Nutzung der Anwendung setzt eine von EASY bestätigte Bestellung des Kunden (Auftragsbestätigung) voraus.

1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von EASY ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die widerspruchslose Durchführung von Leistungen durch EASY bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Kunden.

§ 2 Testversion der Anwendung

Eine Testversion der Anwendung bedarf eines gesonderten Vertragsschlusses.

§ 3 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag über die kostenpflichtige Nutzung der Anwendung kommt zustande, wenn EASY auf Bestellung des Kunden hin die Nutzungsmöglichkeit der kostenpflichtigen Anwendung für den Kunden aktiviert („Aktivierung“). Die Aktivierung erfolgt innerhalb angemessener Zeit nach Bestellung durch Freischaltung der Nutzungsmöglichkeit für den Kunden.

§ 4 Pflichten von EASY

4.1. EASY stellt dem Kunden die Anwendung mit den Funktionalitäten gemäß der Servicebeschreibung bereit.

4.2. EASY räumt dem Kunden die Nutzungsrechte gemäß § 11 ein.

4.3. EASY stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit Speicherplatz gemäß § 7 zur Verfügung.

4.4. EASY stellt die technische Verfügbarkeit der Anwendung gemäß § 6 sicher.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde benötigt zur Nutzung eine Kundennummer mit Identifizierung der Anwendung und einen Zugang zu dem System, auf dem die Anwendung läuft.

5.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die in der Servicebeschreibung definierten Systemvoraussetzungen zur Nutzung der Anwendung in seinem Arbeitsumfeld (bzgl. Hardware und Software) erfüllt sind und die dazu benötigte Technologie installiert sowie funktionstüchtig ist. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Verbindung zum Internet für alle seine Nutzer (mindestens 1 Mbit/s für Uploads und 1 Mbit/s für Downloads) zu sorgen.

5.3. Hat der Kunde Kenntnis von einer Nutzungsstörung der Anwendung und/oder weicht die Funktion der Anwendung von der vertraglich vereinbarten Leistung ab, so ist der Kunde verpflichtet, dies EASY unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde wird auf Anfrage der EASY geeignete Unterlagen und Informationen über Art und Auftreten der Nutzungsstörung oder Abweichung von der vertraglich vereinbarten Leistung zur Verfügung stellen und bei der Beseitigung der Nutzungsstörung bzw. bei der Fehlerbehebung mitwirken.

5.4. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung der Anwendung die relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzes, des Urheberrechts, des Marken- und Patentrechts und des Wettbewerbsrechts – einschließlich der dazugehörigen Nebengesetze und Verordnungen – einzuhalten und sonstige Rechte Dritter nicht zu verletzen.

5.5. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Versendung von Daten und Informationen an EASY diese auf Viren zu prüfen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

5.6. EASY speichert die Daten des Kunden in einer hochverfügbaren Speicherumgebung und führt regelmäßig Backups durch. Die Einzelheiten kann der Kunde der Servicebeschreibung entnehmen. Sollte es dennoch zu einem Datenverlust kommen, ist der Kunde verpflichtet, in dem ihm möglichen angemessenen Umfang an der Wiederherstellung der Daten mitzuwirken, etwa durch Übermittlung von noch vorhandenen Originalen oder physischen oder digitalen Kopien der gespeicherten Daten.

§ 6 Technische Verfügbarkeit der Anwendung und des Zugriffs auf die Anwendungsdaten, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

6.1. EASY schuldet bei kostenpflichtiger Nutzung die in der Servicebeschreibung genannte Verfügbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden.

6.2. Sämtliche Einzelheiten zu der Verfügbarkeit sind in der Servicebeschreibung beschrieben, insbesondere

6.2.1. die Servicezeiten, in denen die Anwendung nicht verfügbar ist, weil EASY regelmäßige bzw. planmäßige Wartungsarbeiten bzw. Patches vornimmt (Wartungsfenster),

6.2.2. die Voraussetzungen, unter denen EASY außerplanmäßige Wartungsarbeiten durchführen, z.B. Patches und Fixings, vornehmen kann,

6.2.3. der Grad der Verfügbarkeit in % unter Berücksichtigung der Servicezeiten.

§ 7 Speicherplatz

7.1. EASY stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit Speicherplatz für dessen Anwendungsdaten in einem externen Rechenzentrum zur Verfügung.

7.2. Der von EASY entsprechend dem bestellten Service dem Kunden im Standard zur Verfügung gestellte Umfang des Speicherplatzes ergibt sich aus der Servicebeschreibung. Das Hinzubuchen von Speicherplatz ist kostenpflichtig.

7.3. Nach Beendigung dieses Vertrages und einer angemessenen Übergangsfrist für eine Migration von mindestens einem Monat wird der für den Kunden eingerichtete Service samt Anwendungsdaten deaktiviert.

7.4. Die Aufbewahrungszeiten für die Anwendungsdaten und der Zeitpunkt für deren Löschung durch EASY richten sich nach der Servicebeschreibung.

7.5. Der Kunde ist berechtigt, EASY zu beauftragen, einen Export der Anwendungsdaten vorzunehmen, soweit dies datenschutzrechtlich geboten sowie zulässig ist und es die Aufbewahrungs- und Lösungszeitpunkte zulassen (Datenportabilität). Die Kosten für solche Dienstleistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der EASY.

§ 8 Technische Dokumentation

8.1. EASY stellt dem Kunden in der Anwendung eine technische Dokumentation in elektronischer Form zur Verfügung. Diese enthält Angaben zur Konfiguration, Administration und zu den Systemvoraussetzungen.

8.2. Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für die Zwecke dieses Vertrags in angemessener Anzahl zu vervielfältigen. Im Übrigen gelten die in § 11 vereinbarten Nutzungsbeschränkungen für die Dokumentation entsprechend.

§ 9 Subunternehmer

9.1. EASY ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Leistungen ganz oder teilweise Subunternehmern zu bedienen. Diese Subunternehmer werden von EASY auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung nach dem Bundesdatenschutzgesetz und nach direkt anwendbarem EU-Datenschutzrecht (DSGVO) verpflichtet.

9.2. EASY wird den Kunden auf Wunsch über die eingesetzten und verpflichteten Subunternehmer informieren.

§ 10 Aktualisierungen

EASY wird die vom Kunden gebuchte Anwendung regelmäßig pflegen und warten, d.h. technische oder rechtlich erforderliche Anpassungen vornehmen, um die ordnungsgemäße Nutzung der Anwendung sicherzustellen. Die Bereitstellung dieser Pflege- und Wartungsmaßnahmen erfolgt für den Kunden unentgeltlich. Produktinnovationen, z.B. funktionale Erweiterungen der bereits gebuchten

Anwendungsversion, sowie Speichererweiterungen kann der Kunde entgeltlich auf der Grundlage der dann aktuellen Preisliste hinzu buchen.

§ 11 Nutzungsrechte, Rechte Dritter

11.1. Der Kunde ist berechtigt, die Anwendung während der Laufzeit des Vertrags zu nutzen. Nutzung der Anwendung im Sinne dieses Vertrags beinhaltet den Zugriff auf die Anwendung durch den Kunden und dessen Nutzer sowie die Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände zu eigenen Zwecken. Der Kunde darf die Anwendung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.

11.2. Der Kunde erhält zu diesem Zweck an der Anwendung einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

11.3. Eine Überlassung der Anwendung (Softwarecode) an den Kunden erfolgt nicht.

11.4. Der Umfang des Nutzungsrechts ist auf die Anzahl der in der Bestellung des Kunden angegebenen Nutzerzahl (named user und/oder open concurrent user) beschränkt. Die Nutzung der Anwendung durch weitere Nutzer ist unzulässig, es sei denn, EASY stimmt dem ausdrücklich zu. Dies gilt entsprechend, wenn der Service auf einer Lizenzmetrik beruht und abgerechnet wird, die auf der Anzahl von Akten, Prozessen oder ähnlichen Maßeinheiten beruht. EASY kann ihre Zustimmung zu einer Übernutzung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen; weitergehende Ansprüche der EASY bleiben unberührt.

11.5. Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Anwendung über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die Anwendung Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Anwendung zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen.

11.6. Sofern EASY während der Laufzeit Aktualisierungen im Sinne des § 10 an der Anwendung vornimmt, gilt das Nutzungsrecht gemäß diesem § 11 gleichermaßen. Aktualisierungen im Sinne des § 10 werden nur nach vorheriger Zustimmung durch EASY von dem Nutzungsrecht erfasst.

11.7. Der Kunde wird Marken (Wort-, Bild- oder Wort-/Bildmarken) und sonstige Kennzeichen, Copyright-Vermerke und andere Eigentumshinweise, die sich z.B. in einer Dokumentation befinden, nicht entfernen.

§ 12 Rechte Dritter

12.1. EASY gewährleistet, dass die Anwendung frei von Rechten Dritter ist und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz frei. Die Freistellung setzt voraus, dass

12.1.1. der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,

12.1.2. der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,

12.1.3. der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und

12.1.4. der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.

12.2. EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der Anwendung weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY

12.2.1. dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
12.2.2. die Anwendung so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

12.3. Ist EASY zu einer solchen Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 13 Kontakt

EASY benennt dem Kunden für eine einfache und transparente Kommunikation eine Kontaktadresse. Diese ist einsehbar unter <https://easy-software.com/services/support/>.

§ 14 Vergütung und Zahlungsbedingungen

14.1. Die Höhe der Vergütung und die Abrechnungsmodalitäten für die von EASY zu erbringenden Leistungen richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Verlängerung des Vertrages jeweils gültigen Preisliste. Die Vergütung umfasst alle von EASY nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

14.2. Der Kunde ist damit einverstanden, dass er Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form erhält. Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens am Anfang eines Kalendermonats.

14.3. Die Vergütungspflicht des Kunden für die Nutzung des Service umfasst nur volle Kalendermonate und ist jeweils im Voraus zu entrichten. Die Vergütungspflicht des Kunden für den genutzten Speicherplatz beginnt bereits mit der Aktivierung der Services. Die Berechnung des genutzten Speicherplatzes erfolgt jeweils im Nachgang eines Kalendermonats.

14.4. Die Bezahlung durch den Kunden erfolgt spätestens 14 Tagen nach Zugang der Rechnung. Der Zugang gilt spätestens 3 Werktagen nach nachgewiesenem elektronischen Versand der Rechnung als erfolgt.

§ 15 Rechte des Kunden bei Mängeln

15.1. Die verschuldensunabhängige Haftung der EASY für bereits bei Vertragsabschluss vorliegende Mängel (§ 536 a BGB) wird ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Kunde nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass er EASY zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zur Zurverfügungstellung der vereinbarten Funktionalität aufgefordert hat und die Frist erfolglos verstrichen ist.

15.2. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, wenn die Mangelhaftigkeit der Anwendung auf einer unsachgemäßen oder nicht vertragskonformen Nutzung der Anwendung durch den Kunden beruht. Gleiches gilt, wenn der Kunde nicht autorisierte Änderungen oder Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Anwendung vorgenommen oder nicht von EASY freigegebene Schnittstellen zu anderen Anwendungen verwendet hat, es sei denn, diese hatten keinen Einfluss auf die Entstehung des Fehlers.

§ 16 Haftungsbegrenzung

16.1. EASY haftet für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Verletzung einer Garantie, sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. Produktsicherheitsgesetz) und bei Ansprüchen des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Die Verjährung dieser Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

16.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EASY nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Eintritt bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden musste. Als vertragswesentliche Pflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche Pflicht zu verstehen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der vorhersehbare vertragstypische Schaden ist ein solcher, der bei einem üblichen Schadensverlauf typischerweise zu erwarten ist.

16.2.1. In den Fällen des § 16.2 gehen EASY und der Kunde davon aus, dass der vertragstypische Schaden dem Betrag entspricht, den der Kunde in den dem Schadensereignis vorhergehenden 12 Monaten an EASY gezahlt hat.

16.2.2. Im Übrigen ist die Haftung von EASY ausgeschlossen.

16.3. Außer in den Fällen von Ziffer 16.1 verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens aber 3 Jahre nach ihrer Entstehung. In den Fällen von Ziffer 16.1 gilt die gesetzliche Verjährung.

16.4. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen von EASY ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

16.5. EASY haftet nicht, soweit höhere Gewalt vorliegt. Höhere Gewalt sind alle Umstände und Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der EASY liegen, wie z.B. Streiks, Aussperrung, Naturereignisse, Katastrophen, behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere Ereignisse aufgrund derer EASY unverschuldet in ihren Leistungen behindert ist.

§ 17 Vertragsbeendigung

17.1. Die Vertragslaufzeit für die kostenpflichtige Nutzung beginnt mit der Aktivierung und umfasst die restlichen Tage des Monats, in dem die Aktivierung erfolgt, zuzüglich sechsdreißig (36) Kalendermonate. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf dieser

Laufzeit automatisch jeweils um zwölf (12) Monate, es sei denn, eine der Parteien kündigt den Vertrag gemäß § 17.1.

17.2. Nutzt der Kunde die Anwendung kostenpflichtig, sind beide Parteien berechtigt den Vertrag drei (3) Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit zu kündigen. Für die Fristberechnung ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Erklärungsempfänger maßgebend.

17.3. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jeder Phase der Nutzung unberührt. EASY ist insbesondere berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde sich mehr als zwei Monate mit der Zahlung der Vergütung in Verzug befindet oder gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht als unbegründet abgelehnt ist oder die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

17.4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail ist nicht ausreichend.

§ 18 Geheimhaltung und Datenschutz

18.1. Der Kunde und EASY verpflichten sich, die im Rahmen der Anbahnung und Durchführung des Vertrags jeweils über die andere Partei erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist hierbei grundsätzlich weit zu fassen und umfasst jegliche Dokumente elektronischer Art und in Printform, die Bedingungen des Vertrags eingeschlossen, sowie die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt gewordenen Informationen. Hiervon sind solche Informationen ausgenommen, die öffentlich bekannt sind oder die der Kunde bzw. EASY nachweisbar ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von Dritten erhalten hat. Die Nutzung der erhaltenen vertraulichen Informationen geschieht nur, soweit sie zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht erlaubt, es sei denn, der Kunde bzw. EASY erklären zuvor schriftlich ihre Einwilligung.

18.2. Eventuell erhaltene vertrauliche Informationen werden EASY bzw. der Kunde nach Beendigung ihrer Leistungen zurückgeben und alle verbleibenden Kopien löschen, soweit die jeweilige Partei nicht zu einer Aufbewahrung einer Kopie der Informationen gesetzlich verpflichtet ist. In diesem Fall erfolgt die Vernichtung unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

18.3. Die Parteien beachten die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes und werden ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes-neu verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

18.4. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes EASY von Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde hat vor einer Nutzung der Anwendung sicherzustellen, dass die betroffenen Personen in die Übermittlung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und Unterlagen an EASY einwilligen oder wo eine Einwilligung nicht erforderlich ist, hinreichend darüber informiert werden. Verweigert ein Betroffener des Kunden seine Einwilligung, ist EASY berechtigt, die Durchführung der betreffenden Dienstleistung zu verweigern, ohne dass der Kunde auf Grund der Leistungsverweigerung von EASY Rechte herleiten kann.

18.5. EASY wird personenbezogene Daten des Kunden nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

18.6. Die Verpflichtungen nach Ziffer 18.3 bis 18.5 bestehen so lange, wie Anwendungsdaten im Einflussbereich von EASY liegen, auch über das Vertragsende hinaus, wenn und insoweit Bestimmungen der DSGVO nicht entgegenstehen.

18.7. Begründet die Erbringung der geschuldeten Leistung durch eine Partei ein auftragsmäßiges Erheben, Verarbeiten oder Nutzen von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes oder kann bei der Erbringung der Leistungen ein Zugriff auf solche personenbezogene Daten durch eine Partei zumindest nicht ausgeschlossen werden, sind EASY und der Kunde verpflichtet eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach inhaltlicher Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen nebst dazugehöriger technischer und organisatorischer Maßnahmen vor Beginn der entsprechenden Tätigkeit zu schließen. EASY wird die von ihr eingeschalteten Subunternehmer entsprechend über Verträge zur Auftragsverarbeitung verpflichten.

§ 19 Abtretung

Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EASY.

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrages beinhalten, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

20.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieses Vertrages und der Servicebeschreibung geht dieser Vertrag vor, es sei denn, die Parteien vereinbaren in den Anlagen mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die entsprechende Regelung in diesem Vertrag eine Abweichung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen der Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung, welche diesem Vertrag in allen Fragen des Datenschutzes stets vorgehen.

20.3. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

20.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mülheim (Ruhr), Deutschland.

20.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener CISG-Abkommen).

Weitere besondere Lizenzbedingungen

EASY WebDAV für SAP ILM - Lizenzbedingungen

Grundlagen

Eine „EASY WebDAV für SAP ILM“ - Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, bis zu zwei unter einer bestimmten System-ID auf ihn lizenzierte SAP-Produktivsysteme mittels „EASY WebDAV für SAP ILM“ an EASY-Software (z.B. EASY Archive) anzuschließen.

Ein SAP-System gilt dann als Produktivsystem im Sinne dieser Lizenzmetrik, wenn für einen der aufgesetzten SAP-Mandanten in der Datenbanktabelle T000 im Feld CCATEGORY der Wert 'P' eingetragen ist.

Die Aufgabe des Produktivbetriebs für die Zukunft beendet die Lizenzierungspflicht nicht, wenn aus dem System Daten in EASY Software (EASY Archive) abgelegt wurden.

Entwicklungs- und Test- bzw. QS-Systeme, die nicht als Produktivbetrieb gelten, sind nicht zu lizenzieren.

Metrik „EASY WebDAV für SAP ILM“, Vermessung und Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat der EASY bei Lizenzwerb mitzuteilen, für welche beiden SAP-Produktivsysteme die Lizenzierung erfolgt. Diese Angaben hat der Kunden mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

Stellt sich über die EASY WebDAV für SAP ILM-Technologie heraus, dass mehr als zwei SAP-Systeme via WebDAV in das EASY Archive schreiben oder dort Daten abrufen, verpflichtet sich der Lizenznehmer, der EASY binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung anzugeben, welche beiden SAP-Systeme als lizenzierte Produktivsysteme gelten. Sollten mehr als zwei Produktivsysteme mit dem EASY Archive verbunden sein, sind diese eigenständig zu lizenzieren.

Für ein oder zwei zusätzlich anzubindende SAP-Produktivsysteme ist jeweils eine neue Lizenz zu erwerben. Beispiel: Ein drittes Produktiv-System benötigt eine neue Lizenz, die dann wieder bis zu zwei Produktivsysteme lizenziert, also zum Anschluss auch eines vierten SAP-Produktiv-Systems berechtigt.

Kann die Bestimmung, ob ein SAP-System des Lizenznehmers an EASY Archive angeschlossen ist und/oder ein „Produktivsystem“ im Sinne dieser Lizenzmetrik darstellt, nur auf dem Kundensystem festgestellt werden, hat der Lizenznehmer auf schriftliche Nachfrage der EASY eine aktive Informationspflicht, auch wenn sich keine konkreten Anhaltspunkte für eine Unterlizenzierung ergeben.

Sonstige Voraussetzungen „EASY WebDAV für SAP ILM“

Die Lizenzierung von EASY WebDAV für SAP ILM setzt eine ausreichende Lizenzierung von EASY Archive und EASY for SAP voraus.

Lizenzbedingungen für EASY for Dynamics 365 Business Central

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Lizenznehmer (Kunde) erhält von der EASY SOFTWARE AG (EASY) unter der aufschiebenden Bedingung der vertragsgemäßen Bezahlung des Lizenzentgelts das nicht ausschließliche, zeitlich befristete, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software EASY for Dynamics 365 Business Central sowie die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen (Nutzungsrecht).

1.2 Eine Lizenzierung als Software as a Service richtet sich nach gesonderten Lizenzbedingungen „EASY for Dynamics 365 Business Central - Cloud Services“.

1.3 EASY räumt dem Kunden das Nutzungsrecht gegen Zahlung raterlich gezahlten Entgelts ein (Subskription). Die Höhe des Entgelts bemisst sich an der Metrik, die nachstehend näher beschrieben ist.

1.4 Der Kunde kann das eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen („Konzernlizenzen“), erstrecken, wenn EASY dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lizenz- oder Systemschein ausdrücklich eingeräumt hat.

1.5 Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die verkaufte und auf Zeit zur Verfügung gestellte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z. B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.

1.6 EASY stellt dem Kunden die Software als fertig kompiliertes Programm (App) zur Verfügung, das in die Hauptapplikation installiert werden muss.

§ 2 Grundlage für die Lizenzierung (Metrik)

2.1 Das Lizenzentgelt für das Softwareprodukt EASY for Dynamics 365 Business Central bemisst sich an folgender Metrik:

Die Nutzungserlaubnis wird für eine definierte Anzahl von Named Usern für einen definierten EASY for Dynamics 365 Business Central - Tenant erworben. Preisbildung und Staffelung ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der EASY Software AG.

Ausschlaggebend für die Anzahl an Lizenzen ist die Gesamtanzahl der Microsoft Dynamics 365 Business Central -User, da allen Usern die DMS- und Archivierungsfunktionalitäten von EASY Archive zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Der Kunde hat EASY regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Gesamtzahl seiner Microsoft Dynamics 365 Business Central -User und zeitnah eine Erweiterung der Nutzeranzahl im lizenzierten Business Central System mitzuteilen.

2.3 Eine gesonderte Softwarepflege muss nicht vereinbart werden

2.4 Die Installation der Software führt der Kunde in eigener Verantwortung durch.

2.5 EASY darf automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken.

2.6 EASY darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er EASY bei Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt.

2.7 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und entfernt – soweit dies technisch möglich ist – die ihm überlassene Software (Coding) aus seinen aktuellen Systemen. Gegebenenfalls weitere überlassene Vertragsgegenstände gibt er unverzüglich an EASY heraus. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.

2.8 EASY gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung frei. Die Freistellung setzt voraus, dass

- der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
- der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt,

- insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
- der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
- der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.

2.9 EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY

- dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
- die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

2.10 Ist EASY zu einer Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 3 Weitere Nutzungsrechte

3.1 Der Kunde erhält die Erlaubnis, die Software zusätzlich zu Testzwecken in einem Test-Tenant einzusetzen. Eine zusätzliche Lizenzierung eines EASY-Archivs ist für diese Testscenarien nicht erforderlich.

3.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern oder durch Dritte verändern zu lassen. Ändert der Kunde die Software, verliert er sowohl seine Nutzungsrechte sowie sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche. In den Fällen einer unerlaubten Änderung behält sich EASY Schadensersatzansprüche vor.

3.3 Die Rechte des Kunden nach § 69e UrhG bleiben unberührt.

3.4 Weitergehende Rechte an der Software erhält der Kunde nicht.

3.5 Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Hinweise auf die Urheberschaft, die sich im Programm, auf Datenträgern oder in der Produktdokumentation befinden, nicht entfernen.

§ 4 Lizenzentgelt und Nutzungsdauer

4.1 Für die vertragsgemäße Nutzung der Software zahlt der Kunde ein Lizenzentgelt gemäß aktuell gültiger Preisliste der EASY oder gem. Angebot.

4.2 Das Lizenzentgelt für die Subskription eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts wird monatlich vorschüssig fällig, wenn und insoweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Lizenzentgelts für mehr als 3 Monate in Verzug, hat EASY das Recht der außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrags, mit der Folge, dass der Kunden mit Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung sein Nutzungsrecht verliert.

4.3 Die Laufzeit eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts beträgt 12 Monate, wenn und insoweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.

§ 5 Sonstige „Allgemeine Lizenzbedingungen“

Ergänzend und nachrangig gelten die „Allgemeinen Lizenzbedingungen“ der EASY SOFTWARE AG (<https://easy-software.com/de/contracts/alb/>).

Mülheim an der Ruhr, den 01. Juli 2020

Anlage:

Besondere Bestimmungen über die Softwarepflege von EASY for Dynamics 365 Business Central

Anlage der Lizenzbedingungen

Besondere Bestimmungen über die Softwarepflege von EASY for Dynamics 365 Business Central

§ 1 Leistungsgegenstand

1.1 EASY übernimmt für die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Software EASY for Dynamics 365 Business Central (ehemals: EASY for Dynamics NAV) der EASY SOFTWARE AG die Pflege (Wartung und Support).

Ziel dieser Pflegebedingungen ist es, den Kunden bei der Behebung von Systemstörungen durch EASY zu unterstützen, um ungeplante Systemausfälle in Anzahl und Dauer so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus regeln diese Pflege- und Wartungsbestimmungen die Lieferung von aktuellen Softwareupdates an den Kunden.

1.2 Für die Pflege von Produkten mit Einsatz von EASY for Dynamics 365 Business Central der EASY SOFTWARE AG gehen die nachfolgenden Regelungen den allgemeinen Lizenz- und Softwarepflegebestimmungen der EASY vor.

§ 2 Umfang der Pflegeleistungen

2.1 Begriffsdefinition

Arbeitstag: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ (CET), exklusive der bundesweit gesetzlich festgelegten Feiertage.

Reaktion: Die Aufnahme und Analyse der Störungsmeldung bzw. das Festlegen der Störungsursache.

Reaktionszeit: Die Zeit zwischen Meldung und erster Reaktion, gemessen während eines Arbeitstages (Zeitraum bis zur ersten qualifizierten Rückantwort).

Releasewechsel oder Update: Das Installieren der nächst höheren Softwareversion, gemessen an der installierten Softwareversion.

P1 – Systemstörung: Systemstillstand, d. h. Ausfall des Gesamtsystems, keine Produktion mehr möglich.

P2 – Systemstörung: Kritischer Systemzustand, d. h. Ausfall eines relevanten Teilsystems, eine eingeschränkte Produktion ist möglich.

P3 – Systemstörung: Ausfall unkritischer Systemkomponenten, keine relevante Störung des Produktionsbetriebes.

2.2 Störungsmeldungen und Anfragen

Störungen und Anfragen können der EASY ausschließlich durch eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Kunden über das Supportportal der EASY übermittelt werden. Die Einweisung der Mitarbeiter des Kunden erfolgt für die eingesetzten Produkte durch EASY spätestens bei Projektende.

Die zu autorisierenden Ansprechpartner werden spätestens einen Monat nach Wartungsvertragsabschluss durch den Kunden benannt.

2.3 Pflegeleistungen

EASY übernimmt folgende Serviceleistungen für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwareprodukte und -entwicklungen:

Softwarepflege: Lieferung von Software-Updates und Upgrades der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwarelizenzen (ggf. geltende Entgeltspflicht ist dem Softwarepflegevertrag zu entnehmen).

Für die Pflege gelieferter Software von Drittanbietern, die in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt sind, gelten die in einer Anlage zur Auftragsbestätigung beigefügten Regelungen der jeweiligen Hersteller.

Störungsannahme: Die autorisierten Mitarbeiter des Kunden können ihre Anfragen elektronisch über das Supportportal stellen, die dann durch EASY bearbeitet werden. Der Kunde meldet auftretende Probleme mit der Software ausschließlich über dieses Portal.

Reaktionszeiten: Innerhalb eines Arbeitstages werden Reaktionszeiten von einer Arbeitsstunde für P1-Systemstörungen, acht Arbeitsstunden für P2-Systemstörungen und sechzehn Arbeitsstunden für P3-Systemstörungen und sonstige Anfragen eingehalten.

Störungsbehebung: EASY ist bemüht, eine auftretende Störung möglichst schnell und effizient zu beheben. Die Behebung der Störung wird, soweit es technisch möglich bzw. zu verantworten ist, als Fernwartung durchgeführt, um die Bearbeitungszeiten zu minimieren.

2.4 Ausschluss

Die Wartung der eingesetzten Hardware, der Betriebssystemumgebung und des Netzwerks ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Die Serviceleistungen umfassen nicht:

- Installation zum Zwecke der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft sowie Durchführung der Installationen von Updates
- die Entwicklung von Softwareprogrammen, die andere Funktionen aufweisen als in der Produktbeschreibung festgeschrieben
- die Einführung und Schulung des Kunden
- die Fehlerbeseitigung und Beratung bei Fehlern, die auf eine fehlerhafte Bedienung durch den Kunden zurückzuführen sind
- die Wiederherstellung von verlorenen oder beschädigten Datenbeständen sowie beschädigten Systemumgebungen, die nicht eindeutig durch Eingriffe von EASY hervorgerufen wurden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kunden

3.1 Solange EASY zur Pflege verpflichtet ist, lässt der Kunde alle wartungs- und sonstigen relevanten Arbeiten an den zu wartenden Produkten nur durch EASY oder nach vorheriger Einwilligung der EASY durch Dritte ausführen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die durch ihn selbst durchzuführenden administrativen Arbeiten ausschließlich nach Anleitung der EASY auszuführen und zu protokollieren.

3.3 Grundlage dieses Vertrages und der Pflegegebühren ist eine Online-Fernwartungsverbindung, die der Kunde der EASY zur Verfügung stellt. Soweit technisch möglich und vom Kunden zu verantworten, ist die Fernwartungsverbindung vom Typ Site-to-Site-VPN. Stellt der Kunde keine entsprechenden Fernwartungsmöglichkeiten zur Verfügung, werden die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen pauschal mit einem Aufschlag von 25 % zum jeweiligen Preis für die Pflegeleistungen veranschlagt.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, ein vorhandenes Testsystem zu nutzen, auf dem alle Modifikationen der Software unter Bedingungen getestet werden können, die den Produktionsbedingungen so weit wie möglich angenähert sind. Dies gilt insbesondere für vom Kunden selbst vorgenommene Modifikationen sowie vor dem Einspielen neuer Release-, Versions- oder Korrekturstände der Software.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Erbringung der Pflegeleistung notwendige Mitwirkung zu gewähren.

3.6 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten auf geeigneten Medien sowie für die Aufbewahrung dieser Datenträger zuständig. Ebenso für den regelmäßigen Test zum erfolgreichen Wiederherstellen des gesicherten Systemzustands.

3.7 Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Einhaltung ihrer Pflichten notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der EASY

4.1 EASY ist verpflichtet, die Zugangsprotokollierung des Kunden einzuhalten.

4.2 EASY ist verpflichtet, die vom Kunden übermittelten Daten nur für die Systemwartung zu verwenden.

4.3 EASY ist verpflichtet, auf Anfrage dem Kunden einen Bericht über die erfolgten und die geplanten Serviceleistungen vorzulegen.

4.4 EASY behält sich das Recht vor, Teile der vertraglich vereinbarten Pflegeleistungen in Kooperation mit autorisierten Servicepartnern zu erbringen. Die dauerhafte Übertragung der Leistungen erfolgt nur nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Kunden.

4.5 EASY gewährt für die jeweils aktuelle Version der lizenzierten Software eine zeitlich auf 3 Jahre ab Lizenzerwerb zugesicherte Pflege (Wartungs- und Supportleistungen), wenn von EASY keine Folgeversionen (neues Release) angeboten wird. Pflege für eine nicht mehr aktuelle Version leistet EASY nur, wenn diese Version nicht älter als zwei Release-Stände hinter dem aktuellen Release zurückliegt.

4.6 Die von EASY zu erbringenden Pflegeleistungen für Software schließen nicht die Pflege von modifizierter Software ein, die von EASY im Namensraum der EASY geliefert, jedoch dort vom Kunden modifiziert wurde.

4.7 EASY behält sich das Recht vor, die für den Kunden vorgenommenen Konfigurationen der Software zur Optimierung der Supportunterstützung zu kopieren und zu nutzen.

§ 5 Pflegegebühren

5.1 Die Zahlung der Pflegegebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgt jährlich im Voraus auf das Konto der EASY. Die Höhe der Pflegegebühr ist in der Auftragsbestätigung aufgeführt.

5.2 Leistungen für die Behebung von nicht von EASY zu vertretenden Fehlern sind gesondert abzurechnen.

5.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der anfallenden Reisekosten und Spesen.

5.4 EASY behält sich vor, die Preise an die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen und Erfordernisse für Pflegeleistungen anzupassen. Über eine etwaige Erhöhung wird EASY den Kunden drei Monate vor Fälligkeit, frühestens zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit informieren. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Preiserhöhungen müssen im Allgemeinen wenigstens 12 Monate liegen. Der Kunde erhält mit der Preisanpassung zugleich eine aktualisierte Auftragsbestätigung.

§ 6 Eingriff in das System

6.1 Eingriffe bzw. Änderungen an Programmen und Systemumgebungen durch den Kunden und / oder Dritte stellen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Serviceleistung dar.

6.2 Eine Leistungsverpflichtung der EASY besteht in solchen Fällen nur, wenn der ursprüngliche Zustand der überlassenen Programme wiederhergestellt ist.

6.3 Soweit EASY nach gesonderter vorheriger Vereinbarung Arbeiten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausführt, werden diese unabhängig von dem Servicevertrag gesondert berechnet.

§ 7 Beginn der Softwarepflege

Wann das Pflegeverhältnis beginnt, bestimmen die Parteien in der entsprechenden Auftragsbestätigung. Ist dort keine Regelung getroffen, beginnt das entgeltpflichtige Pflegeverhältnis mit der Auslieferung der Software oder der sonstigen Bereitstellung (z.B. Downloadmöglichkeit).

Lizenzbedingungen für EASY for Dynamics 365 Finance and Operations

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Lizenznehmer (Kunde) erhält von der EASY SOFTWARE AG (EASY) unter der aufschiebenden Bedingung der vertragsgemäßen Bezahlung des Lizenzentgelts das nicht ausschließliche, zeitlich befristete, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software EASY for Dynamics 365 Finance and Operations sowie die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen (Nutzungsrecht).

1.2 Eine Lizenzierung als Software as a Service richtet sich nach gesonderten Lizenzbedingungen.

1.3 EASY räumt dem Kunden das Nutzungsrecht gegen Zahlung rätierlich gezahlten Entgelts ein (Subskription). Die Höhe des Entgelts bemisst sich an der Metrik, die nachstehend näher beschrieben ist.

1.4 Der Kunde kann das eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen („Konzernlizenz“), erstrecken, wenn EASY dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lizenz- oder Systemschein ausdrücklich eingeräumt hat.

1.5 Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die auf Zeit zur Verfügung gestellte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z. B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.

1.6 EASY stellt dem Kunden die Software im Objektcode in installationsbereiter Form und im Quellcode bereit.

§ 2 Grundlage für die Lizenzierung (Metrik)

2.1 Das Lizenzentgelt für das Softwareprodukt EASY for Dynamics 365 Finance and Operations bemisst sich an folgender Metrik:

Die Nutzungserlaubnis wird für eine definierte Anzahl von Named Usern für einen definierten EASY for Dynamics 365 Finance and Operations - Tenant erworben. Preisbildung und Staffelung ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der EASY SOFTWARE AG.

Ausschlaggebend für die benötigte Anzahl an Lizenzen ist die Gesamtanzahl der in dem Tenant registrierten Microsoft Dynamics 365 Finance and Operations - User, da allen Usern die DMS- und Archivierungsfunktionalitäten von EASY Archive zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Der Kunde hat EASY regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Gesamtzahl seiner Microsoft Dynamics 365 Finance and Operations - User und zeitnah eine Erweiterung der Nutzeranzahl im lizenzierten Finance and Operations - Tenant mitzuteilen.

2.3 Eine gesonderte Softwarepflege muss nicht vereinbart werden

2.4 Die Installation der Software führt der Kunde in eigener Verantwortung oder mit Unterstützung eines von ihm beauftragten geeigneten Systemhauses durch

2.5 EASY darf automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfanges vornehmen. Ist in der Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken

2.6 EASY darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er EASY bei Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt

2.7 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und entfernt – soweit dies technisch möglich ist – die ihm überlassene Software (Coding) aus seinen aktuellen Systemen. Gegebenenfalls weitere überlassene Vertragsgegenstände gibt er unverzüglich an EASY heraus. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.

2.8 EASY gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung frei. Die Freistellung setzt voraus, dass

- der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
- der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
- der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
- der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen

2.9 EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY

- dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
- die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

2.10 Ist EASY zu einer Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 3 Weitere Nutzungsrechte

3.1 Der Kunde erhält die Erlaubnis, die Software zusätzlich zu Testzwecken in einem Test-Tenant einzusetzen. Eine zusätzliche Lizenzierung eines EASY-Archivs ist für diese Testszenarien nicht erforderlich.

3.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern oder durch Dritte verändern zu lassen, ohne zuvor die Zustimmung der EASY erhalten zu haben. Ändert der Kunde die Software, verliert er sowohl seine Nutzungsrechte sowie sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche. In den Fällen einer unerlaubten Änderung behält sich EASY Schadensersatzansprüche vor.

3.3 Die Rechte des Kunden nach § 69e UrhG bleiben unberührt.

3.4 Weitergehende Rechte an der Software erhält der Kunde nicht.

3.5 Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Hinweise auf die Urheberschaft, die sich im Programm, auf Datenträgern oder in der Produktdokumentation befinden, nicht entfernen.

§ 4 Lizenzentgelt und Nutzungsdauer

4.1 Für die vertragsgemäße Nutzung der Software zahlt der Kunde ein Lizenzentgelt gemäß aktuell gültiger Preisliste der EASY oder gem. Angebot.

4.2 Das Lizenzentgelt für die Subskription eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts wird monatlich vorschüssig fällig, wenn und insoweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Lizenzentgelts für mehr als 3 Monate in Verzug, hat EASY das Recht der außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrags, mit der Folge, dass der Kunden mit Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung sein Nutzungsrecht verliert.

4.3 Die Laufzeit eines zeitlich befristeten Nutzungsrechts beträgt 12 Monate, wenn und insoweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.

§ 5 Sonstige „Allgemeine Lizenzbedingungen“

Ergänzend und nachrangig gelten die „Allgemeinen Lizenzbedingungen“ der EASY SOFTWARE AG (<https://easy-software.com/de/contracts/alb/>).

Mülheim an der Ruhr, den 01. Juli 2020

Anlage:

Besondere Bestimmungen über die Softwarepflege von EASY for Dynamics 365 Finance and Operation

Anlage der Lizenzbedingungen –
Besondere Bestimmungen über die Pflege von
EASY for Dynamics 365 Finance and Operation

§ 1 Leistungsgegenstand

1.1 EASY übernimmt für die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Software EASY for Dynamics 365 Finance and Operations der EASY SOFTWARE AG die Pflege (Wartung und Support).

Ziel dieser Pflegebedingungen ist es, den Kunden bei der Behebung von Systemstörungen durch EASY zu unterstützen, um ungeplante Systemausfälle in Anzahl und Dauer so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus regeln diese Pflegebestimmungen die Lieferung von aktuellen Softwareupdates an den Kunden.

1.2 Für die Pflege von Produkten mit Einsatz von EASY for Dynamics 365 Finance and Operations der EASY SOFTWARE AG gehen die nachfolgenden Regelungen den allgemeinen Lizenz- und Softwarepflegebestimmungen der EASY vor.

§ 2 Umfang der Pflegeleistungen

2.1 Begriffsdefinition

Arbeitstag: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ (CET), exklusive der bundesweit gesetzlich festgelegten Feiertage.

Reaktion: Die Aufnahme und Analyse der Störungsmeldung bzw. das Festlegen der Störungsursache.

Reaktionszeit: Die Zeit zwischen Meldung und erster Reaktion, gemessen während eines Arbeitstages (Zeitraum bis zur ersten qualifizierten Rückantwort).

Releasewechsel oder Update: Das Installieren der nächst höheren Softwareversion, gemessen an der installierten Softwareversion.

P1 – Systemstörung: Systemstillstand, d. h. Ausfall des Gesamtsystems, keine Produktion mehr möglich.

P2 – Systemstörung: Kritischer Systemzustand, d. h. Ausfall eines relevanten Teilsystems, eine eingeschränkte Produktion ist möglich.

P3 – Systemstörung: Ausfall unkritischer Systemkomponenten, keine relevante Störung des Produktionsbetriebes.

2.2 Störungsmeldungen und Anfragen

Störungen und Anfragen können der EASY ausschließlich durch eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Kunden über das Supportportal der EASY übermittelt werden. Die Einweisung der Mitarbeiter des Kunden erfolgt für die eingesetzten Produkte durch EASY spätestens bei Projektende.

Die zu autorisierenden Ansprechpartner werden spätestens einen Monat nach Wartungsvertragsabschluss durch den Kunden benannt.

2.3 Pflegeleistungen

EASY übernimmt folgende Serviceleistungen für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwareprodukte und -entwicklungen.

Softwarepflege: Lieferung von Software-Updates und Upgrades der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwarelizenzen (ggf. geltende Entgeltspflicht ist dem Softwarepflegevertrag zu entnehmen).

Für die Pflege gelieferter Software von Drittanbietern, die in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt sind, gelten die in einer Anlage zur Auftragsbestätigung beigefügten Regelungen der jeweiligen Hersteller.

Störungsannahme: Die autorisierten Mitarbeiter des Kunden können ihre Anfragen elektronisch über das Supportportal stellen, die dann durch EASY bearbeitet werden. Der Kunde meldet auftretende Probleme mit der Software ausschließlich über dieses Portal.

Reaktionszeiten: Innerhalb eines Arbeitstages werden Reaktionszeiten von einer Arbeitsstunde für P1-Systemstörungen, acht Arbeitsstunden für P2-Systemstörungen und sechzehn Arbeitsstunden für P3-Systemstörungen und sonstige Anfragen eingehalten.

Störungsbehebung: EASY ist bemüht, eine auftretende Störung möglichst schnell und effizient zu beheben. Die Behebung der Störung wird, soweit es technisch möglich bzw. zu verantworten ist, als Fernwartung durchgeführt, um die Bearbeitungszeiten zu minimieren.

2.4 Ausschluss

Die Wartung der eingesetzten Hardware, der Betriebssystemumgebung und des Netzwerks ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Die Serviceleistungen umfassen nicht:

- Installation zum Zwecke der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft sowie Durchführung der Installationen von Updates
- die Entwicklung von Softwareprogrammen, die andere Funktionen aufweisen als in der Produktbeschreibung festgeschrieben
- die Einführung und Schulung des Kunden
- die Fehlerbeseitigung und Beratung bei Fehlern, die auf eine fehlerhafte Bedienung durch den Kunden zurückzuführen sind
- die Wiederherstellung von verlorenen oder beschädigten Datenbeständen sowie beschädigten Systemumgebungen, die nicht eindeutig durch Eingriffe von EASY hervorgerufen wurden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kunden

3.1 Solange EASY zur Softwarepflege verpflichtet ist, lässt der Kunde alle wartungs- und sonstigen relevanten Arbeiten an den zu wartenden Produkten nur durch EASY oder nach vorheriger Einwilligung der EASY durch Dritte ausführen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die durch ihn selbst durchzuführenden administrativen Arbeiten ausschließlich nach Anleitung der EASY auszuführen und zu protokollieren.

3.3 Grundlage dieses Vertrages und der Pflegegebühren ist eine Online-Fernwartungsverbindung, die der Kunde der EASY zur Verfügung stellt. Soweit technisch möglich und vom Kunden zu verantworten, ist die Fernwartungsverbindung vom Typ Site-to-Site-VPN. Stellt der Kunde keine entsprechenden Fernwartungsmöglichkeiten zur Verfügung, werden die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen pauschal mit einem Aufschlag von 25 % zum jeweiligen Preis für die Pflegeleistungen veranschlagt.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, ein vorhandenes Testsystem zu nutzen, auf dem alle Modifikationen der Software unter Bedingungen getestet werden können, die den Produktionsbedingungen so weit wie möglich angenähert sind. Dies gilt insbesondere für vom Kunden selbst vorgenommene Modifikationen sowie vor dem Einspielen neuer Release-, Versions- oder Korrekturstände der Software.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Erbringung der Pflegeleistung notwendige Mitwirkung zu gewähren.

3.6 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten auf geeigneten Medien sowie für die Aufbewahrung dieser Datenträger zuständig. Ebenso für den regelmäßigen Test zum erfolgreichen Wiederherstellen des gesicherten Systemzustands.

3.7 Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Einhaltung ihrer Pflichten notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der EASY

4.1 EASY ist verpflichtet, die Zugangsprotokollierung des Kunden einzuhalten.

4.2 EASY ist verpflichtet, die vom Kunden übermittelten Daten nur für die Systemwartung zu verwenden.

4.3 EASY ist verpflichtet, auf Anfrage dem Kunden einen Bericht über die erfolgten und die geplanten Serviceleistungen vorzulegen.

4.4 EASY behält sich das Recht vor, Teile der vertraglich vereinbarten Pflegeleistungen in Kooperation mit autorisierten Servicepartnern zu erbringen. Die dauerhafte Übertragung der Leistungen erfolgt nur nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Kunden.

4.5 EASY gewährt für die jeweils aktuelle Version der lizenzierten Software eine zeitlich auf 3 Jahre ab Lizenzerwerb zugesicherte Pflege (Wartungs- und Supportleistungen), wenn von EASY keine Folgeversionen (neues Release) angeboten wird. Pflege für eine nicht mehr aktuelle Version leistet EASY nur, wenn diese Version nicht älter als zwei Release-Stände hinter dem aktuellen Release zurückliegt.

4.6 Die von EASY zu erbringenden Pflegeleistungen für Software schließen nicht die Pflege von modifizierter Software ein, die von EASY im Namensraum der EASY geliefert, jedoch dort vom Kunden modifiziert wurde.

4.7 EASY behält sich das Recht vor, die für den Kunden vorgenommenen Konfigurationen der Software zur Optimierung der Supportunterstützung zu kopieren und zu nutzen.

§ 5 Pflegegebühren

5.1 Die Zahlung der Pflegegebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgt jährlich im Voraus auf das Konto der EASY. Die Höhe der Pflegegebühr ist in der Auftragsbestätigung aufgeführt.

5.2 Leistungen für die Behebung von nicht von EASY zu vertretenden Fehlern sind gesondert abzurechnen.

5.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der anfallenden Reisekosten und Spesen.

5.4 EASY behält sich vor, die Preise an die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen und Erfordernisse für Pflegeleistungen anzupassen. Über eine etwaige Erhöhung wird EASY den Kunden drei Monate vor Fälligkeit, frühestens zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit informieren. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Preiserhöhungen müssen im Allgemeinen wenigstens 12 Monate liegen. Der Kunde erhält mit der Preisanpassung zugleich eine aktualisierte Auftragsbestätigung.

§ 6 Eingriff in das System

6.1 Eingriffe bzw. Änderungen an Programmen und Systemumgebungen durch den Kunden und / oder Dritte stellen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Serviceleistung dar.

6.2 Eine Leistungsverpflichtung der EASY besteht in solchen Fällen nur, wenn der ursprüngliche Zustand der überlassenen Programme wiederhergestellt ist.

6.3 Soweit EASY nach gesonderter vorheriger Vereinbarung Arbeiten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausführt, werden diese unabhängig von dem Servicevertrag gesondert berechnet.

§ 7 Beginn der Softwarepflege

Wann das Pflegeverhältnis beginnt, bestimmen die Parteien in der entsprechenden Auftragsbestätigung. Ist dort keine Regelung getroffen, beginnt das entgeltpflichtige Pflegeverhältnis mit der Auslieferung der Software oder der sonstigen Bereitstellung (z.B. Downloadmöglichkeit).

Lizenzbedingungen für EASY Interfaces

Die nachstehenden Lizenzbedingungen für EASY Interfaces ergänzen die Allgemeinen Lizenzbedingungen der EASY SOFTWARE AG.

Der Lizenznehmer (Kunde) erhält von der EASY SOFTWARE AG (EASY) unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Lizenzentgelts das nicht ausschließliche, unbefristete und damit zeitlich unbeschränkte, nur bei eigener Nutzungsaufgabe auf Dritte übertragbare Recht, die Software (auch die im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Software) inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen (Nutzungsrecht).

EASY räumt dem Kunden das Nutzungsrecht gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts ein. Die Höhe des Entgelts bemisst sich an der Metrik, die nachstehend näher beschrieben ist.

Der Kunde kann das eingeräumte Nutzungsrecht nur unterlizenzieren, wenn EASY dies in der Auftragsbestätigung bzw. dem Lizenz- oder Systemschein ausdrücklich eingeräumt hat.

Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die verkaufte Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z. B. unterschiedliche Lizenzklassen, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.

Der Kunde muss in dem Umfang, in dem er die Software lizenziert, mit EASY auch Softwarepflege (Wartung, Support) für diese Software vereinbaren. Eine nachträgliche Reduzierung des Wartungsumfangs ist grundsätzlich nicht zulässig und nur aufgrund gesonderter Vereinbarung unter Beachtung der Geschäftsbedingungen der EASY für Softwarepflege möglich.

EASY stellt dem Kunden die Software im Objektcode in installationsbereiter Form und im Quellcode bereit.

§ 1 Grundlage für die Lizenzierung (Metrik)

Das Lizenzentgelt für das Softwareprodukt EASY Interfaces bemisst sich an folgender Metrik:

1.1 Die Metrik setzt sich zusammen aus

- im EASY Archive belegten Speichervolumen mal Volumenpreis je Vertragsjahr. (eine user-basierte Lizenzierung besteht nicht).
- Lässt sich eine Metrik nicht aus a) ableiten, werden die API-Zugriffe/je Vertragsjahr bepreist.

Für Lizenzverträge, die vor dem 1.9.2021 abgeschlossen wurden, gilt folgende Metrik: Die Zugriffsmöglichkeit jeder natürlichen Person auf Software der EASY durch EASY Interfaces erfordert eine gesonderte Lizenzierung eines Clients, unabhängig von der technischen Umsetzung des Zugriffs, z.B. wenn der Zugriff mittels eines technischen Users erfolgt.

1.2 EASY darf automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der vertragsgegenständlichen Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten.

1.3 Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken.

1.4 EASY darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit der Kunde die Überprüfung verweigert, soweit die Überprüfung keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten, insbesondere muss er EASY bei Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt. EASY darf das Recht zur Überprüfung an Dritte übertragen.

1.5 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt vom Vertrag) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und entfernt – soweit dies technisch möglich ist – die ihm überlassene Software (Coding) aus seinen aktuellen Systemen. Gegebenenfalls weitere überlassene Vertragsgegenstände gibt er unverzüglich an EASY heraus. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.

1.6 EASY gewährleistet, dass die Software frei von Rechten Dritter ist, und stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach RVG

frei. Die Freistellung setzt voraus, dass

- der Kunde EASY unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt,
- der Kunde keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von EASY außergerichtlich vertritt, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleichkommen,
- der Kunde EASY bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und
- der Kunde EASY die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. EASY wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.

1.7 EASY wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Kunden die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann EASY

- dem Kunden die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder
- die jeweilige Software so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von EASY Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

1.8 Ist EASY zu einer Abhilfe nicht in der Lage, kann EASY den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 2 Weitere Nutzungsrechte

2.1 Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für ihre bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation auf der eingesetzten Hardware sowie das Laden in den Arbeitsspeicher zum Zwecke der Ausführung der Software. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, darf der Kunde eine einzige Sicherungskopie anfertigen und aufbewahren, die als Sicherungskopie der überlassenen Software zu kennzeichnen ist.

2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung. Die Art und die Anzahl der zum Zugriff auf die Software berechtigten Benutzer oder eine andere Art der Lizenzmetrik richten sich nach Art und Umfang der zum Einsatz kommenden Software gemäß der jeweiligen Funktions- und Leistungsbeschreibung und dem von EASY in der Auftragsbestätigung vermerkten Umfang. Ist dem entsprechend z. B. die Anzahl der zugriffsberechtigten Nutzer gegenüber der Gesamtzahl der an das Rechnersystem angebotenen Nutzer beschränkt, hat der Kunde die Beschränkung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und dies EASY in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

2.3 Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69 e UrhG nicht berechtigt, die Software zu dekompilem. Hiervon ausgenommen sind Ergänzungen und Änderungen von Schnittstellen der Software, soweit diese zur Ergänzung und / oder Änderung durch den Kunden vorgesehen sind (sog. Scripting). Scripting in vorstehend genannter Form ist zulässig.

2.4 Weitergehende Rechte an der Software erhält der Kunde nicht.

2.5 Der Kunde wird Copyright-Vermerke und andere Eigentumshinweise, die sich auf Datenträgern, im Programm oder in der Dokumentation befinden, nicht entfernen.

§ 3 Sonstige „Allgemeine Lizenzbedingungen“

Ergänzend und nachrangig gelten die „Allgemeinen Lizenzbedingungen“ der EASY SOFTWARE AG (<https://easy-software.com/de/contracts/alb/>).

Mülheim an der Ruhr, 1. September 2021

Anlage:
Besondere Bestimmungen über die Pflege von EASY Interfaces

**Anlage der Lizenzbedingungen –
Besondere Bestimmungen über die Pflege von EASY Interfaces**

§ 1 Leistungsgegenstand

1.1 EASY übernimmt vom Lizenznehmer (im Folgenden: Kunde) für die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Software mit Einsatz von EASY Interfaces der EASY SOFTWARE AG die Softwarepflege (Wartung und Support). Ziel dieser Pflegebedingungen ist es, den Kunden bei der Behebung von Systemstörungen durch EASY zu unterstützen, um ungeplante Systemausfälle in Anzahl und Dauer so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus regeln diese Pflege- und Wartungsbestimmungen die Lieferung von aktuellen Softwareupdates an den Kunden.

1.2 Für Wartung und Support von Produkten mit Einsatz von EASY Interfaces der EASY SOFTWARE AG ergänzen die nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der EASY Geschäftsbedingungen für Wartung und Support und die dort in Bezug genommene Richtlinie. Bei Widersprüchen finden die vorstehenden Lizenzbedingungen samt dieser Anlage 1 vorrangige Anwendung.

§ 2 Umfang der Pflegeleistungen

2.1 Begriffsdefinition

Arbeitstag: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ (CET), exklusive der bundesweit gesetzlich festgelegten Feiertage.

Reaktion: Die Aufnahme und Analyse der Störungsmeldung bzw. das Festlegen der Störungsursache.

Reaktionszeit: Die Zeit zwischen Meldung und erster Reaktion, gemessen während eines Arbeitstages (Zeitraum bis zur ersten qualifizierten Rückantwort).

Releasewechsel oder Update: Das Installieren der nächst höheren Softwareversion, gemessen an der installierten Softwareversion.

P1 – Systemstörung: Systemstillstand, d. h. Ausfall des Gesamtsystems, keine Produktion mehr möglich.

P2 – Systemstörung: Kritischer Systemzustand, d. h. Ausfall eines relevanten Teilsystems, eine eingeschränkte Produktion ist möglich.

P3 – Systemstörung: Ausfall unkritischer Systemkomponenten, keine relevante Störung des Produktionsbetriebes.

2.2 Störungsmeldungen und Anfragen

Störungen und Anfragen können der EASY ausschließlich durch eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter des Kunden über das Supportportal der EASY übermittelt werden. Die Einweisung der Mitarbeiter des Kunden erfolgt für die eingesetzten Produkte durch EASY spätestens bei Projektende.

Die zu autorisierenden Ansprechpartner werden spätestens einen Monat nach Wartungsvertragsabschluss durch den Kunden benannt.

2.3 Pflegeleistungen

EASY übernimmt folgende Serviceleistungen für die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwareprodukte und -entwicklungen.

Softwarepflege: Lieferung von Software-Updates und Upgrades der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Softwarelizenzen (ggf. geltende Entgeltspflicht ist dem Softwarepflegevertrag zu entnehmen).

Für die Pflege gelieferter Software von Drittanbietern, die in der Auftragsbestätigung gesondert aufgeführt sind, gelten die in einer Anlage zur Auftragsbestätigung beigefügten Regelungen der jeweiligen Hersteller.

Störungsannahme: Die autorisierten Mitarbeiter des Kunden können ihre Anfragen elektronisch über das Supportportal stellen, die dann durch EASY bearbeitet werden. Der Kunde meldet auftretende Probleme mit der Software ausschließlich über dieses Portal.

Reaktionszeiten: Innerhalb eines Arbeitstages werden Reaktionszeiten von einer Arbeitsstunde für P1-Systemstörungen, acht Arbeitsstunden für P2-Systemstörungen und sechzehn Arbeitsstunden für P3-Systemstörungen und sonstige Anfragen eingehalten.

Störungsbehebung: EASY ist bemüht, eine auftretende Störung möglichst schnell und effizient zu beheben. Die Behebung der Störung wird, soweit es technisch möglich bzw. zu verantworten ist, als Fernwartung durchgeführt, um die Bearbeitungszeiten zu minimieren.

2.4 Ausschluss

Die Wartung der eingesetzten Hardware, der Betriebssystemumgebung und des Netzwerks ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Die Serviceleistungen umfassen nicht:

- Installation zum Zwecke der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft sowie Durchführung der Installationen von Updates
- die Entwicklung von Softwareprogrammen, die andere Funktionen aufweisen als in der Produktbeschreibung festgeschrieben
- die Einführung und Schulung des Kunden
- die Fehlerbeseitigung und Beratung bei Fehlern, die auf eine fehlerhafte Bedienung durch den Kunden zurückzuführen sind
- die Wiederherstellung von verlorenen oder beschädigten Datenbeständen sowie beschädigten Systemumgebungen, die nicht eindeutig durch Eingriffe von EASY hervorgerufen wurden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kunden

3.1 Solange EASY zur Wartung verpflichtet ist, lässt der Kunde alle wartungs- und sonstigen relevanten Arbeiten an den zu wartenden Produkten nur durch EASY oder nach vorheriger Einwilligung der EASY durch Dritte ausführen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die durch ihn selbst durchzuführenden administrativen Arbeiten ausschließlich nach Anleitung der EASY auszuführen und zu protokollieren.

3.3 Grundlage dieses Vertrages und der Pflegegebühren ist eine Online-Fernwartungsverbindung, die der Kunde der EASY zur Verfügung stellt. Soweit technisch möglich und vom Kunden zu verantworten, ist die Fernwartungsverbindung vom Typ Site-to-Site-VPN. Stellt der Kunde keine entsprechenden Fernwartungsmöglichkeiten zur Verfügung, werden die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen pauschal mit einem Aufschlag von 25 % zum jeweiligen Preis für die Pflegeleistungen veranschlagt.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, ein vorhandenes Testsystem zu nutzen, auf dem alle Modifikationen der Software unter Bedingungen getestet werden können, die den Produktionsbedingungen so weit wie möglich angenähert sind. Dies gilt insbesondere für vom Kunden selbst vorgenommene Modifikationen sowie vor dem Einspielen neuer Release-, Versions- oder Korrekturstände der Software.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Erbringung der Wartungsleistung notwendige Mitwirkung zu gewähren.

3.6 Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten auf geeigneten Medien sowie für die Aufbewahrung dieser Datenträger zuständig. Ebenso für den regelmäßigen Test zum erfolgreichen Wiederherstellen des gesicherten Systemzustands.

3.7 Der Kunde ist verpflichtet, der EASY die für die Einhaltung ihrer Pflichten notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der EASY

4.1 EASY ist verpflichtet, die Zugangsprotokollprüfung des Kunden einzuhalten.

4.2 EASY ist verpflichtet, die vom Kunden übermittelten Daten nur für die Systemwartung zu verwenden.

4.3 EASY ist verpflichtet, auf Anfrage dem Kunden einen Bericht über die erfolgten und die geplanten Serviceleistungen vorzulegen.

4.4 EASY behält sich das Recht vor, Teile der vertraglich vereinbarten Pflegeleistungen in Kooperation mit autorisierten Servicepartnern zu erbringen. Die dauerhafte Übertragung der Leistungen erfolgt nur nach Rücksprache und Abstimmung mit dem Kunden.

4.5 EASY gewährt für die jeweils aktuelle Version der lizenzierten Software eine zeitlich auf 3 Jahre ab Lizenzerwerb zugesicherte Pflege (Wartungs- und Supportleistungen), wenn von EASY keine Folgeversionen (neues Release) angeboten wird. Pflege für eine nicht mehr aktuelle Version leistet EASY nur, wenn diese Version nicht älter als zwei Release-Stände hinter dem aktuellen Release zurückliegt.

4.6 Die von EASY zu erbringenden Pflegeleistungen für Software schließen nicht die Pflege von modifizierter Software ein, die von EASY im Namensraum der EASY geliefert, jedoch dort vom Kunden modifiziert wurde.

4.7 EASY behält sich das Recht vor, die für den Kunden vorgenommenen Konfigurationen der Software zur Optimierung der Supportunterstützung zu kopieren und zu nutzen.

§ 5 Pflegegebühren

5.1 Die Zahlung der Pflegegebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgt jährlich im Voraus auf das Konto der EASY. Die Höhe der Pflegegebühr ist in der Auftragsbestätigung aufgeführt.

5.2 Leistungen für die Behebung von nicht von EASY zu vertretenden Fehlern sind gesondert abzurechnen.

5.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der anfallenden Reisekosten und Spesen.

5.4 EASY behält sich vor, die Preise an die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen und Erfordernisse für Pflegeleistungen anzupassen. Über eine etwaige Erhöhung wird EASY den Kunden drei Monate vor Fälligkeit, frühestens zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit informieren. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Preiserhöhungen müssen im Allgemeinen wenigstens 12 Monate liegen. Der Kunde erhält mit der Preisanpassung zugleich eine aktualisierte Auftragsbestätigung.

§ 6 Eingriff in das System

6.1 Eingriffe bzw. Änderungen an Programmen und Systemumgebungen durch den Kunden und / oder Dritte stellen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Serviceleistung dar.

6.2 Eine Leistungsverpflichtung der EASY besteht in solchen Fällen nur, wenn der ursprüngliche Zustand der überlassenen Programme wiederhergestellt ist.

6.3 Soweit EASY nach gesonderter vorheriger Vereinbarung Arbeiten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausführt, werden diese unabhängig von dem Servicevertrag gesondert berechnet.

§ 7 Beginn der Softwarepflege

Wann das Pflegeverhältnis beginnt, bestimmen die Parteien in der entsprechenden Auftragsbestätigung. Ist dort keine Regelung getroffen, beginnt das entgeltpflichtige Pflegeverhältnis mit der Auslieferung der Software oder der sonstigen Bereitstellung (z.B. Downloadmöglichkeit).

Lizenzbedingungen von EASY-Lieferanten (Third-Party-Software)

§ 1 Anwendungsbereich

Die EASY-Software enthält teilweise Software, die von Dritten lizenziert wurde. Für den Fall, dass der Kunde solche, von EASY im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung genau bezeichnete Software verwendet, muss er die folgenden, teils nur in englischer Sprache vorliegenden Bestimmungen dieser Dritten einhalten.

§ 2 Additional license terms ABBYY

2.1. Additional license terms for EASY SOFTWARE that contains ABBYY SDK from ABBYY Europe GmbH

Subject to the condition that the Customer complies with the rules of the license agreement that apply for the ABBYY SDK or the application in total, the Customer is granted a license for the ABBYY SDK which is incorporated into EASY-Software. The license may be limited in terms of time and functionality and protected from authorized copying by means of a hardware or software protection key which is an integral part of the ABBYY SDK.

2.1.1 The Customer may not perform or make it possible for other persons to perform any activities included in the list below:

2.1.2. Disassembling or decompiling (i.e. extract the source code from the object code) ABBYY SDK (Application, data bases, and other ABBYY SDK components), except, and only to the extent, that such activity is expressly permitted by applicable law notwithstanding this limitation.

2.1.2. Modify ABBYY SDK, including making changes to the object code of the Application and databases contained in the ABBYY SDK other than those provided for by the ABBYY SDK and described in the documentation.

2.1.3. Transfer any rights granted to the Customer hereby and other rights related to ABBYY SDK to any other person, not authorized to use ABBYY SDK.

2.1.4. Make it possible for any person not entitled to use ABBYY SDK and working in the same multi-user system as the Customer to use ABBYY SDK.

2.1.5. ABBYY SDK is supplied "as is". ABBYY does not guarantee that ABBYY SDK is healthy; it is not liable for immediate or indirect damage. ABBYY is not liable either for any damages incurred through loss of profit, interrupted business activity, loss of company data or other financial losses incurred through the use of ABBYY SDK, or for damages through possible errors or misprints in ABBYY SDK.

2.2. Additional license terms for EASY SOFTWARE that contains Adobe PDF Library

2.2.1. Adobe PDF Library®. "Adobe Software" means Adobe PDF Library® for Windows NT, 2000, XP, 98, Me and related documentation, and any upgrades, modified versions, updates, additions, and copies thereof. ABBYY FineReader 10 uses the Adobe Software for converting PDF files into image files.

2.2.2. License grant and restrictions. ABBYY grants the Customer a non-exclusive right to use the Adobe Software incorporated into ABBYY SDK under the terms of this license agreement. The Customer may make one backup copy of the Adobe Software incorporated into the Software, provided the backup copy is not installed or used on any computer.

2.2.3. Intellectual property rights. The Adobe Software incorporated into EASY-Software is owned by Adobe and its suppliers; and its structure, organization and code are the valuable trade secrets of Adobe and its suppliers. The Adobe Software is also protected by United States Copyright Law and International Treaty provisions. The Customer may not copy the Adobe Software incorporated into the EASY-Software, except as provided in this license agreement. Any copies that the Customer is permitted to make pursuant to this license agreement must contain the same copyright and other proprietary notices that appear on or in the EASY-Software. The Customer agrees not to modify, adapt, translate, reverse-engineer, decompile, disassemble or otherwise attempt to discover the source code of the Adobe Software incorporated into EASY-Software. Except as stated above, this license agreement does not grant the Customer any intellectual property rights in the Adobe Software.

2.2.4. License for fonts. If the EASY-Software or Adobe Software incorporated into EASY-Software includes font software, the Customer may embed the font software, or outlines of the font software, into its electronic documents to the extent that the font vendor copyright owner allows for such embedding. The fonts contained in this package may contain both Adobe and non-Adobe owned fonts. The Customer may fully embed any font owned by Adobe.

2.2.5. Warranty. ABBYY AND ITS SUPPLIERS DO NOT AND CANNOT WARRANT THE PERFORMANCE RESULTS THE CUSTOMER MAY OBTAIN BY USING THE ADOBE

SOFTWARE INCORPORATED INTO EASY-SOFTWARE.

2.2.6. THE FOREGOING STATES THE SOLE AND EXCLUSIVE REMEDIES FOR ABBYY'S BREACH OF WARRANTY. EXCEPT FOR THE LIMITED WARRANTY INDICATED IN SECTION 2.4.5. OF THIS LICENSE AGREEMENT, ADOBE AND ITS SUPPLIERS MAKE NO WARRANTY, EXPRESS OR IMPLIED, AS TO MERCHANTABILITY, FITNESS FOR ANY PARTICULAR PURPOSE, OR NON-INFRINGEMENT. IN NO EVENT WILL ADOBE OR ITS SUPPLIERS BE LIABLE TO THE CUSTOMER FOR ANY CONSEQUENTIAL, INCIDENTAL OR SPECIAL DAMAGES, INCLUDING ANY LOST PROFITS OR LOST SAVINGS, EVEN IF AN ADOBE REPRESENTATIVE HAS BEEN ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES, OR FOR ANY CLAIM BY ANY THIRD PARTY.

2.2.7. Some countries or legislations do not allow precluding or restricting casual damage, subsequent or concrete damage, precluding the legal warranty or restricting the warranty term; therefore, the above restrictions may not apply to the customer. To the extent permissible, any implied warranties are limited to thirty (30) days. This warranty gives the Customer specific legal rights. The Customer may have other rights, which vary from state to state or jurisdiction to jurisdiction.

2.2.8. Export Rules. The Customer agrees that the Adobe Software incorporated into EASY-Software will not be shipped, transferred or exported into any country or used in any manner prohibited by the United States Export Administration Act or any other export laws, restrictions or regulations (collectively the "Export Laws"). In addition, if the Adobe Software incorporated into EASY-Software is identified as export controlled items under the Export Laws, the Customer represents and warrants that the Customer is not a citizen, or other located within, an embargoed nation and that The Customer is not otherwise prohibited under the Export Laws from receiving the Adobe Software incorporated into EASY-Software. All rights to use the Adobe Software incorporated into EASY-Software are granted on condition that such rights are forfeited if the Customer fails to comply with the terms of this license agreement.

2.2.9. Trademarks. Adobe and Adobe PDF Library are either registered trademarks or trademarks of Adobe Systems Incorporated in the United States and/or other countries.

2.3. LIZARDTECH

2.3.1. ABBYY SDK parts contain software licensed by ABBYY from LIZARDTECH INC.

2.3.2. The integrated software products of LIZARDTECH origin, as well as any associated media, printed materials, and "online" or electronic documentation ("SOFTWARE") are protected by copyright laws and international copyright treaties, as well as other intellectual property laws and treaties. The SOFTWARE is licensed, not sold.

2.3.3. License grant. The Customer is granted a personal, nonsub licensable, nontransferable, nonexclusive license to use the SOFTWARE as integrated (as well as any associated documentation). The Customer will not rent, sell, lease or otherwise distribute the SOFTWARE or any part of it.

2.3.4. NO WARRANTIES FOR THE SOFTWARE. The SOFTWARE is provided "AS IS" and with all faults. THE ENTIRE RISK AS TO SATISFACTORY QUALITY, PERFORMANCE, ACCURACY, AND EFFORT (INCLUDING LACK OF NEGLIGENCE) IS WITH THE CUSTOMER. ALSO, THERE IS NO WARRANTY AGAINST INTERFERENCE WITH THE CUSTOMER'S ENJOYMENT OF THE SOFTWARE OR AGAINST INFRINGEMENT. IF THE CUSTOMER HAS RECEIVED ANY WARRANTIES REGARDING THE PRODUCT OR THE SOFTWARE, THOSE WARRANTIES DO NOT ORIGINATE FROM, AND ARE NOT BINDING ON, LIZARDTECH.

2.3.5. NO LIABILITY FOR CERTAIN DAMAGES. EXCEPT AS PROHIBITED BY LAW, LIZARDTECH SHALL HAVE NO LIABILITY FOR ANY INDIRECT, SPECIAL, CONSEQUENTIAL OR INCIDENTAL DAMAGES ARISING FROM OR IN CONNECTION WITH THE USE OR PERFORMANCE OF THE SOFTWARE. THIS LIMITATION SHALL APPLY EVEN IF ANY REMEDY FAILS OF ITS ESSENTIAL PURPOSE.

2.3.6. Limitations on Reverse Engineering, Decompilation and Disassembly. The Customer may not reverse engineer, decompile or disassemble the SOFTWARE, except and only to the extent that such activity is expressly permitted by applicable law notwithstanding this limitation.

§ 3 Additional license terms for EASY SOFTWARE that contains Oracle products

3.1. The use of the software incorporating Oracle programs is limited to the legal entity that is party of the license agreement.

3.2. The use of software with incorporated Oracle-programs is limited to the scope of the application package of the program and to the internal business operations of the Customer. Agents or contractors of the Customer may be permitted to use the programs on behalf of the Customer for the purposes set forth in this license agreement, subject to the terms in this license agreement.

3.3. The use of software incorporating Oracle-programs by the Customer's clients and suppliers is permitted if it enables interaction with the Customer in the furtherance of the

Customer's internal business operations and is in compliance with this license agreement.
3.4. The Customer is responsible for its clients, agents, contractors or outsourcing-partners to comply with this license agreement when using the application package.

3.5. Oracle retains all ownership and intellectual property rights for Oracle programs.

3.6. It is prohibited to transfer programs, except for temporary transfer in the event of computer malfunction if the application package embeds the programs in a physical device.

3.7. It is prohibited to assign, give or transfer the programs and/or services ordered or an interest in them to another individual or entity (If the Customer grants a security interest in the programs and/or any services, the secured party has no right to use or transfer the programs and/or services)

3.8. It is prohibited to:

3.8.1. use the program for timesharing, service bureau, subscription service or rental use,

3.8.2. remove or modify any program markings or any notice of Oracle's or its licensors' proprietary rights,

3.8.3. make the programs available in any manner to any third party for use in the third party's business operations (unless such access is expressly permitted for the specific program license)

3.8.4. pass titles to the programs to the Customer or any other party.

3.9. Reverse engineering, disassembly or decompilation of the programs is prohibited (unless required by law for interoperability) as well as duplication of the programs is prohibited except for a sufficient number of copies of each program for the Customer's licensed use and one copy of each program media is prohibited.

3.10 Oracle is not liable over and above the statutory minimum in case of:

3.10.1. any damages, whether direct, indirect, incidental, specific, punitive or consequential and

3.10.2. lost profits, incomes, data or data uses that are arising by using the programs.

3.11 In case of terminating the license agreement the Customer shall discontinue to use of the programs and destroy or return to EASY all copies of the programs and documentation.

3.12 The publication of any results of benchmark test run on the programs is prohibited.

3.13 The programs are subject to a restricted license and can only be used in conjunction with EASY-Software.

3.14 The Customer may not modify the programs.

3.15 Oracle is designated as a third party beneficiary of this license agreement.

3.16 The programs may include source code that Oracle may provide as part of its standard shipment of such programs. In this case, the source code shall governed by the terms of this license agreement.

3.17 EASY shall specify in its documentation or otherwise, if third party technologies may be suitable or necessary for the use of some Oracle programs. The use of such third party technologies in conjunction with EASY-Software by the Customer is only licensed under the rules set forth in the documentation or the respective third party license agreement but not according to this license agreement.

§ 4 Lizenzbedingungen für von EASY vertriebene Produkte der I.R.I.S.

Diese Endnutzerlizenzvereinbarung (die „Lizenz“) ist eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer („Lizenznehmer“) und dem Lizenzgeber“. Der Lizenznehmer hat jeden Nutzer der Lizenzsoftware über die Bestimmungen der vorliegenden Lizenz zu unterrichten.

Der Lizenznehmer erkennt an, dass der Lizenzgeber berechtigt ist, technische Daten und verbundene Informationen, darunter, aber nicht beschränkt auf, technische Informationen zur Nutzung der Software zu erfassen, zu verwenden und an andere Firmen in seiner Gruppe weiterzugeben, um das Benutzererlebnis des Lizenznehmers zu verbessern.

Technische Daten enthalten keine persönlichen Informationen, die eine Person identifizieren könnten. Persönliche Daten müssen womöglich mit unseren Partnern geteilt werden; in diesem Fall muss der Endnutzer die Datenschutzrichtlinien des betreffenden Partners kennen. Falls der Lizenzgeber Zugriff auf die persönlichen Daten des Endnutzers erhält, wird eine gesonderte Datenschutzvereinbarung abgeschlossen.

4.1. Geltung

Die vorliegende Vereinbarung gilt für die gesamte I.R.I.S.-Software, aktuelle, künftige und

alle Updates, neue Versionen, zusätzliche Module („Software“) und die zugehörige Benutzerdokumentation („Dokumentation“). Als Gegenleistung zur Zahlung der geltenden Lizenzgebühren und in Anerkennung der vorliegenden Vereinbarung räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer lediglich folgende Rechte ein:

4.2. Lizenz

Hiermit gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine persönliche, nicht ausschließliche, weltweite, nicht übertragbare Lizenz, die Software („Lizenzsoftware“) zusammen mit einer Kopie der schriftlichen Computerprogramm-Dokumentation („Dokumentation“), die mit der Lizenzsoftware verbunden ist, durch Installation der Software je nach Fallgestaltung auf einem einzigen Personalcomputer oder Server im Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Lizenz einschließlich der im Anhang befindlichen Lizenzvereinbarungen zu Drittsoftware und Open Source zu verwenden. Im Hinblick auf die Microsoft SQL Serverlizenzen, die sich womöglich im Anhang befinden, werden spezifische Anzahl und Art der Lizenzen in der einschlägigen Leistungsbeschreibung definiert und unterliegen etwa anwendbaren Exportkontrollvorschriften.

Zu Hinweis- oder anderen Informations- und/oder Compliance-Zwecken enthält eine hinzugefügte README-Datei Texte zusätzlicher Lizenzvereinbarungen für Software Dritter und Open Source. Der Schutz der Lizenzsoftware kann mittels eines vom Lizenzgeber erteilten Softwareschlüssels erfolgen, der für den Betrieb der Software erforderlich ist. Zusätzlich kann die Lizenzsoftware mit einer Schutzvorrichtung ausgestattet sein, die eine Verwendung beschränkt oder verhindert, wenn eine Obergrenze der vom Lizenznehmer erworbenen Lizenzrechte erreicht wird.

4.3. Eigentum und Urheberrecht

Die Lizenzsoftware und die Dokumentation sind Eigentum des Lizenzgebers oder seiner Zulieferer und in den USA, Deutschland und international urheberrechtlich und durch internationale Verträge geschützt. Der Lizenzgeber und seine Zulieferer behalten das Eigentumsrecht und die gesamten Urheber- und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an der Lizenzsoftware und Dokumentation. Der Lizenzgeber ist unter keinen Umständen verpflichtet, den Quellcode seiner Lizenzsoftware freizugeben.

4.4. Nutzungsbeschränkungen

Die vorliegende Lizenz gilt nur für die Nutzung durch den Lizenznehmer, und sie räumt ihm nicht das Recht ein, die Lizenzsoftware zu verkaufen, die darin enthaltene I.R.I.S.-Technologie zu integrieren oder Dritten Services über Internet zu erbringen, falls es vom Lizenzgeber nicht ausdrücklich in Schriftform gestattet worden ist. Die vorliegende Lizenz gestattet die interne Verwendung der enthaltenen I.R.I.S.-Technologie über ein Intranet oder ein Extranet des Lizenznehmers. Die vorliegende Lizenz gilt nicht für eine Verwendung als Runtime-Lizenz einer in die Anwendung einer dritten Partei integrierten I.R.I.S.-Komponente und/oder in einem Internet-basierten Service. Falls die Lizenz weiterverkauft wird, ist die Erlangung eines neuen Aktivierungsschlüssels vom Lizenzgeber erforderlich, und der neue Endnutzer hat die Bestimmungen dieser Endnutzerlizenzvereinbarung zu akzeptieren. Außer im rechtlich ausdrücklich erlaubten Umfang darf der Lizenznehmer die Lizenzsoftware nicht ändern, dekompileieren, rückassemblieren, rückentwickeln, ihren Code in von Menschen lesbare Form reduzieren oder sie adaptieren, übersetzen oder aus ihr abgeleitete Werke schaffen. Der Lizenznehmer darf von der Lizenzsoftware oder der Dokumentation keine Kopien außer einer Kopie der Software ausschließlich für Sicherungs- oder Archivierungszwecke herstellen.

4.5. Lizenzdauer.

Die vorliegende Lizenz wird mit dem Erwerb der Lizenzsoftware durch den Lizenznehmer wirksam.

Die gekaufte Lizenz hat womöglich eine Nutzungs- oder Zeitbegrenzung und könnte bei Verwendung der Lizenzsoftware automatisch ablaufen, wenn diese die Anzahl Scans oder andere Verarbeitungsschritte erreicht hat, die der Lizenznehmer erworben hat oder wenn die vom Lizenznehmer gekaufte Zeit erreicht wurde.

Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, das Dashboard zu überwachen, indem die Annäherung an die Lizenzbeschränkung angezeigt wird. Der Lizenznehmer versteht, dass er vom Dashboard eine Benachrichtigung erhält, wenn die Nutzungsgrenze der Lizenz zu 80 % erreicht ist. Er kann dann eine Lizenzverlängerung oder eine zusätzliche Lizenz zum jeweils geltenden Preis erwerben

Diese Lizenz und all ihre Verlängerungen bleiben wirksam, bis sie entweder (a) durch den Lizenznehmer zu einem beliebigen Zeitpunkt durch schriftliche Benachrichtigung des Lizenzgebers oder (b) automatisch nach einer Verletzung einer ihrer Bestimmungen durch den Lizenznehmer gekündigt wird.

Der Lizenznehmer ist einverstanden, bei der Kündigung alle in seinem Besitz befindlichen Kopien der Lizenzsoftware und der Dokumentation zu vernichten und alle Kopien der Lizenzsoftware von Personalcomputern zu entfernen. Im Rahmen des vorliegenden Abschnitts 5 besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Lizenz- und/oder Wartungsgebühren.

4.6. Gewährleistungsausschluss

Der Lizenznehmer übernimmt die Verantwortung für die Auswahl der Lizenzsoftware zur Erreichung ihrer beabsichtigten Ergebnisse und für Installation und Nutzung der Lizenzsoftware und die damit erreichten Ergebnisse. Der Lizenzgeber übernimmt keine

Gewähr dafür, dass die in der Software enthaltenen Funktionen den Anforderungen des Lizenznehmers entsprechen oder dass der Betrieb der Lizenzsoftware ununterbrochen oder fehlerfrei möglich ist.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Software möglicherweise nicht frei von Defekten und Fehlern ist, und dass Ereignisse, die außerhalb der Verantwortung des Lizenzgebers liegen, die Nutzung und Verfügbarkeit der Lizenzsoftware vorübergehend oder dauerhaft einschränken können und solche Ereignisse keinen Verstoß des Lizenzgebers gegen diese Vereinbarung darstellen.

Im weitesten rechtlich erlaubten Umfang werden Lizenzsoftware und Dokumentation dem Lizenznehmer ohne Mängelgewähr und Garantien aller Art geliefert. Das gesamte Risiko hinsichtlich befriedigender Qualität, Leistungsfähigkeit und Genauigkeit trägt der Lizenznehmer. Der Lizenzgeber, sein übergeordnetes und seine verbundenen Unternehmen, Distributoren und Einzelhändler schließen hiermit alle wie auch immer gearteten ausdrücklichen, konkludenten, gesetzlichen oder andere Garantien, Bedingungen oder Zusicherungen aus, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, konkludente Garantien oder Bedingungen hinsichtlich Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder Nichtverletzung von Rechten Dritter.

4.7. Haftungsbegrenzung

Der Lizenzgeber, sein übergeordnetes und seine verbundenen Unternehmen, Distributoren und Einzelhändler haften nicht für spezielle, indirekte, Neben- oder Folgeverluste oder -Schäden (darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, Datenverlust oder entgangene Gewinn), die in irgendeiner Weise mit der Lizenzsoftware, der Dokumentation oder Speicherplatten oder mit den Pflichten des Lizenzgebers im Rahmen dieser Lizenz zusammenhängen, selbst wenn der Lizenzgeber, sein übergeordnetes und seine verbundenen Unternehmen, Distributoren und Einzelhändler auf die Möglichkeit solcher Verluste oder Schäden hingewiesen worden sind. Der Lizenznehmer hat alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um Verluste oder Haftungsgründe abzumildern, die zur Entstehung von Verlusten, Kosten oder Ansprüchen gemäß vorliegender Lizenz und der Nutzung oder Unmöglichkeit der Nutzung der Lizenz Software und Dokumentation führen könnten.

4.8. Rechtswidriger Gebrauch.

Unter keinen Umständen haften der Lizenzgeber und seine Distributoren dem Endnutzer oder Dritten für rechtswidrige Nutzung der Lizenzsoftware unter Verletzung geltenden Rechts oder der Auflagen im vorliegenden Dokument, die zu Reproduktion, elektronischer Übermittlung, Kopieren, Übersetzung oder Veränderung von beliebigen Teilen der Dokumentation, oder zu Informationen über die Lizenzsoftware oder zu Informationen führt, die von der Lizenzsoftware gegebenfalls ohne entsprechende Autorisierung durch den Lizenzgeber oder Urheberrechtsinhaber verarbeitet werden.

4.9. Rechtsbeschränkungen durch US-Behörden

Der Lizenznehmer gibt folgende Erklärungen und Zusicherungen ab:
(a) Der Lizenznehmer ist nicht in einem Land ansässig, das einem Embargo der Regierung der USA unterliegt oder von dieser als ein „Terrorismus unterstützendes“ Land eingestuft wurde.
und
(b) Der Lizenznehmer wird nicht auf einer Liste verbotener oder eingeschränkter Parteien genannt, die von der Regierung der USA geführt wird.
Die Überlassung der Lizenzsoftware und der Dokumentation erfolgt mit beschränkten Rechten.

Verwendung, Duplizierung oder Offenlegung durch die Behörden unterliegen gegebenenfalls den Einschränkungen der Bestimmung „The Rights in Technical Data and Computer Software“ DFARS 252.227 7013, Absatz (c) (1) (ii) bzw. der Unterabsätze (c) (1) und (2) der Bestimmung „Commercial Computer Software - Restricted Rights“ unter 48 CFR 52.227-19. Der Vertragspartner/Hersteller ist I.R.I.S

4.10. Allgemeines

Die vorliegende Lizenz ist die vollständige und ausschließliche Feststellung der Vereinbarung zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber und ersetzt alle vorhergehenden mündlichen oder schriftlichen Angebote, Vereinbarungen oder Mitteilungen, die sich auf ihren Gegenstand beziehen.

Diese Vereinbarung unterliegt dem nachfolgend aufgeführten Recht, wobei kollisionsrechtliche Bestimmungen ausgeschlossen sind. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus vorliegender Vereinbarung ergeben, ist das für Mülheim an der Ruhr zuständige Gericht.

§ 5 Sonstige Produkte Dritter

Die Lizenzbedingungen sonstiger Produkte Dritter werden dem Lizenznehmer vor Erwerb oder Subskription der Lizenz im Angebot, spätestens in der Auftragsbestätigung der EASY mitgeteilt.

Ergänzende Lizenzbedingungen für EASY-Software, die Open-Source-Produkte enthält

1. Typ und Anwendungsbereich von Open Source Software (OSS), die in lizenzierten EASY-Softwareprodukten eingesetzt werden, sowie OSS-Lizenzbedingungen, die für deren Einsatz gelten, sind produkt- und releasespezifisch in einer Datei aufgelistet, die sich in dem entsprechenden Installationsmedium für das betroffene EASY-Softwareprodukt befindet.

2. Die Hinweise der EASY zur OSS-Compliance der in ihrer Software verwendeten OSS-Produkte sind vom Lizenznehmer zu beachten, wenn er die Software frei nutzen möchte.

Ergänzende Lizenzbedingungen für die Subskription von Software (Softwaremietete)

§ 1 Nutzungsrechte bei Softwaremietete

1.1. EASY räumt dem Kunden das in § 2 geregelte Nutzungsrecht auf Zeit und gegen Zahlung regelmäßiger Entgelte ein. Für die Software gelten § 2 sowie der in einer einzelvertraglichen Lizenzübersicht und Leistungsbeschreibung beschriebene Nutzungsumfang. Der Kunde hat die gegebenenfalls in einem Lizenzvertrag oder einer Auftragsbestätigung für die Software festgelegten weiteren Beschränkungen (z.B. unterschiedliche Lizenzklassen, Metriken, Einsatzbeschränkungen) bei der Nutzung zu beachten.

1.2. (optional und gemäß zusätzlicher Bestellung:) EASY stellt dem Kunden die Software in einer von EASY betriebenen Cloud-Umgebung (EASY Cloud Plattform) zur Nutzung zur Verfügung (Managed Cloud Application Hosting).

1.3. EASY führt – wenn und insoweit vereinbart und bestellt – die Implementierung oder Anpassung von Software als Serviceleistung und für die Mitarbeiter*innen des Kunden entgeltliche Ersteinweisungen in die Benutzung der Software durch.

§ 2 Rechteinräumung bei Softwaremietete

2.1 Der Kunde erhält unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der regelmäßig geschuldeten Entgelte das nicht ausschließliche, auf die Dauer der Laufzeit der Nutzungsüberlassung befristete und damit zeitlich beschränkte, nicht übertragbare Recht, die Software inklusive Dokumentation im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.

2.2 Der Kunde kann das so eingeräumte Nutzungsrecht seinerseits zur Nutzung innerhalb seiner Unternehmensgruppe bzw. seines Konzerns überlassen, wenn EASY dies ausdrücklich schriftlich eingeräumt hat. EASY überlässt dem Kunden keinen Objekt- oder Quellcode.

2.3 Die Art und die Anzahl der zum Zugriff auf die Software berechtigten Nutzer (Clients) oder eine andere Art der Lizenzmetrik (z.B. Anzahl der Server, Dokumente, Seiten, Workflows, Prozesse je Periode, Akten, Postfächer) richten sich nach Art und Umfang der zum Einsatz kommenden Software gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung und dem von EASY in der Auftragsbestätigung vermerkten Umfang. Ist dementsprechend z.B. die Anzahl der zugriffsberechtigten Nutzer gegenüber der Gesamtzahl der an das Rechnersystem angebotenen Nutzer beschränkt, hat der Kunde die Beschränkung durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und dies EASY in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

2.4. Für jede vereinbarte weitere Erhöhung der Anzahl zugriffsberechtigter Nutzer oder andere Form der auf der vereinbarten Lizenzmetrik basierenden Nutzungserweiterung (sonstige Erhöhung) hat der Kunde ein gesondertes Entgelt gemäß der zum Zeitpunkt der Erhöhung jeweils gültigen EASY Preisliste zu entrichten, das sich nach der Art und der Zahl der zusätzlichen Einflussfaktoren auf die Lizenzmetrik (z.B. erhöhte Anzahl von Nutzern) richtet. Die Erhöhung der Einflussfaktoren muss der Kunde EASY im Voraus schriftlich anzeigen. EASY muss der Erhöhung des Nutzungsumfangs zustimmen.

2.5. Jede Nutzung der Software über den vereinbarten Umfang hinaus (Übernutzung), insbesondere eine Nutzung der Software mit mehr als der vereinbarten Anzahl an zugriffsberechtigten Nutzer, ist eine vertragswidrige Handlung. Der Kunde hat die Übernutzung unverzüglich schriftlich EASY mitzuteilen. Ergibt sich bei einer Überprüfung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, hat der Kunde das Recht, einen Vertrag mit EASY über die Erhöhung des Nutzungsumfangs abzuschließen.

2.6. EASY ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software regelmäßig zu überprüfen. Dabei darf EASY unter anderem die Anzahl der Nutzer überprüfen, denen EASY über Schnittstellen die Möglichkeit einräumt, auf die Software zuzugreifen. Es können andere software- oder hardware-spezifische Nutzungskriterien für die Bemessung der Entgelte ausschlaggebend sein, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung zur vertragsgegenständlichen Software dies ausdrücklich vorsieht. Überprüfungen finden regelmäßig zunächst in der Form von Selbstauskünften des Kunden statt. Dabei ist der Kunde verpflichtet, schriftlich die Methode zu erläutern, mit der er die mitgeteilte Anzahl erfasst hat. EASY darf zudem automatisierte Überprüfungen des Nutzungsumfangs vornehmen. Ist in der vertragsgegenständlichen Software bereits eine Methode der Lizenzvermessung enthalten, kann EASY diese nutzen. Der Kunde hat dazu – wenn erforderlich – einen Remote-Zugriff einzurichten. Ansonsten hat der Kunde für die Dauer der Lizenzvermessung den Einsatz eines system- oder applikationsspezifischen Programms zu ermöglichen und an dessen Ausführung in angemessener Zeit mitzuwirken. EASY darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, soweit der Kunde die Überprüfung verweigert, soweit die Überprüfung keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder soweit objektive Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen.

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung solcher Überprüfungen in angemessener Weise mit EASY zusammenzuarbeiten; insbesondere muss er EASY bei

Remoteüberprüfungen und bei Überprüfungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewähren. Überprüfungen vor Ort kündigt EASY mit angemessener Frist vorher an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung trägt EASY in angemessener Weise Rechnung. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt. EASY darf das Recht zur Überprüfung an Dritte übertragen.

2.7. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. nach Ende der Laufzeit, durch Kündigung des Vertrags) stellt der Kunde die Nutzung der Software ein und gibt die ihm ggf. überlassene Software sowie ggf. weitere überlassene Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Softwarekopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung von nur mit der Software zu verarbeitenden Daten verpflichtet ist. Die Erfüllung dieser Pflicht versichert er anschließend schriftlich gegenüber EASY.

2.8 Im Übrigen gelten ergänzend die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Lizenzierung" der EASY und deren Lizenzierungsrichtlinie für die subskribierte Software festgelegten Lizenzmetriken (<https://easy-software.com/de/contracts/alb/> und <https://easy-software.com/de/contracts/alb/policy/>).

§ 3 Vertragslaufzeit und -kündigung

3.1 Die Lizenzvereinbarung kommt mit der Annahme eines Angebots der EASY durch den Kunden (Bestellung) und einer abschließenden Auftragsbestätigung durch EASY SOFTWARE AG zustande.

3.2 Laufzeit und Nutzungsbeginn sind dem Angebot der EASY zu entnehmen, dem diese Lizenzbedingungen zugrunde liegen. Die angebotene Laufzeit gilt mit Annahme des Angebots als vereinbart und verlängert sich nach Ablauf der Kündigungsfrist automatisch jeweils um einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten („verlängerte Laufzeit“). Unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. der jeweils verlängerten Laufzeit ist der Kunde berechtigt (i) den Nutzungsvertrag schriftlich zu kündigen oder (ii) den Anteil definierter Nutzer und/oder Pakete zu reduzieren. EASY ist berechtigt, den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Ablauf der Anfangslaufzeit bzw. der jeweils aktuellen verlängerten Laufzeit schriftlich zu kündigen. Die Kündigung des Kunden bzw. Reduzierung der definierten Nutzer/Pakete muss schriftlich erfolgen; gleiches gilt für eine Kündigung durch EASY.

3.3 Die Parteien behalten sich das Recht der Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund vor. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch EASY gelten vor allem:

3.3.1 eine nicht unerhebliche Verletzung von Verpflichtungen aus den Liefer- oder Dienstleistungsverträgen, die im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossen werden, insbesondere Nichtbegleichung von Forderungen (vgl. 4.2);

3.3.2 gravierende Vertragsverletzungen oder Verletzung außervertraglich gemeinsam getroffener Regelungen, die zum Verlust der gegenseitigen Vertrauens- oder der Geschäftsgrundlage führen;

3.3.3 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder eines gleichartigen Verfahrens;

3.3.4 vollständige oder teilweise und erhebliche Einstellung geschäftlicher Tätigkeiten, bei einer tatsächlichen oder voraussehbaren Dauer von mehr als 6 Monaten.

3.4 Im Zeitraum zwischen Ausspruch und Wirksamkeit der Kündigung sowie für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung ermöglicht die EASY die Rückführung, Migration und Sicherung von Kundendaten aus dem produktiven System des Kunden an den Kunden, - im Falle eines Cloud Application Hosting: wenn und insoweit die von EASY mit dem Rechenzentrumsbetreiber abgeschlossenen Verträge dies zulassen. Daten, die sich nach Wirksamwerden der Kündigung noch auf den Servern befinden, einschließlich der Kundendaten, werden spätestens nach 90 Tagen endgültig und unwiderruflich gelöscht, es sei denn, der Rechenzentrumsbetreiber lässt eine solche Löschung technisch nicht zu oder die weitere Aufbewahrung solcher Daten ist aufgrund übereinstimmender Auffassung der Parteien nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben. Der Kunde wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der notwendigen gesetzlichen Vorschriften zur Datenaufbewahrung sicherzustellen, beispielsweise durch regelmäßige Backups auf eigene Datenträger. Der Kunde wird weiterhin keine Ansprüche gegen EASY oder deren Subunternehmer geltend machen, zu deren Verteidigung solche Daten gegebenenfalls notwendig sind.

§ 4 Entgelt, Rechnungslegung

4.1 Das Lizenzentgelt (Subskriptionsentgelt) ist monatlich vorschüssig zu entrichten; dies gilt sowohl für einmalige Entgelte als auch für periodische Nutzungsentgelte. Skonto wird nicht gewährt. Zahlungen sind 14 Tage nach Monatsanfang fällig. Mit Fälligkeit kann EASY SOFTWARE AG Verzugszinsen in Höhe des jeweils unter Kaufleuten gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.

4.2 ist der Kunde mit mehr als zwei Entgelten (zum Beispiel zwei Monatsentgelten) in Verzug, so hat EASY das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.

4.3 EASY behält sich vor, die Zugänge zur subskribierten Software ganz oder teilweise vorübergehend bis zur erfolgten Zahlung einzuschränken oder zu sperren, sollte den Zahlungsverpflichtungen gegenüber EASY nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zahlungsziel nachgekommen werden. EASY wird den Kunden über einen solchen Schritt mit angemessener Ankündigungszeit in Kenntnis setzen.

4.4 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4.5 Sollte der Kunde zusätzliche Serviceleistungen (z.B. mehr User) anfordern, wird eine Ergänzung zur vorliegenden Lizenzvereinbarung vorgenommen.

4.6 Die Nutzung von EASY Cloud Plattform-Schnittstellen zur Anbindung von Services von EASY oder Dritten an diese Plattform kann den Abschluss einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kunden und EASY erfordern und unterliegt den Bestimmungen der dann gültigen EASY-Preisliste. Art und Höhe der Rechnungslegung für die Nutzung einer solchen EASY-Schnittstelle erfolgen zwischen Kunde und EASY in gesonderter Vereinbarung, sofern die Parteien dazu nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

4.7 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.

4.8 EASY ist berechtigt, die vereinbarten Preise für die Subskription unter Beachtung einer 3-monatigen Vorankündigungsfrist gegenüber dem Kunden durch schriftliche Anpassungserklärung nach billigem Ermessen zu erhöhen, insbesondere unter Einhaltung der folgenden Grundsätze:

4.8.1 Die erste Preiserhöhung ist auf den Prozentsatz beschränkt, um welchen sich der nachfolgend bestimmte Index kumuliert erhöht hat, bezogen auf den Wert des Index zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung. Alle folgenden Preiserhöhungen sind beschränkt auf den Prozentsatz, um welchen sich der Index seitdem kumulativ erhöht hat, bezogen auf den Indexstand zum Zeitpunkt der vorherigen Preiserhöhung („Änderungsrahmen“).

4.8.2 Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

4.8.3 Eine solche Erhöhung tritt mit Beginn des nächsten Vertragsjahres in Kraft, spätestens aber mit Beginn des nächsten Verlängerungszeitraums der Bestellung.

4.8.4 Sollte es zu Entgeltänderungen kommen, wird EASY den Kunden über solche Änderungen in einem angemessenen Zeitabstand im Voraus informieren. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 9,9 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb von sechs (6) Wochen nach Benachrichtigung von der Erhöhung den Lizenzvertrag (Subskription) zum Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen oder die Erhöhung abzulehnen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wenn der Kunde die Erhöhung ablehnt, kann EASY den Lizenzvertrag (Subskription) unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Monatsende kündigen.

§ 5 Gewährleistung

5.1 EASY gewährleistet, dass die subskribierte Software während der Laufzeit die in der produktspezifischen Servicebeschreibung vereinbarten Spezifikationen erfüllt und deren Einsatz bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt. EASY beseitigt Sach- und Rechtsmängel der Software nach Maßgabe von Abs. 2. Hat EASY den Mangel auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Kunde das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadensersatz wegen Mängeln gilt § 6. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

5.2 EASY beseitigt Mängel an der Software dadurch, dass EASY dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand (z.B. Service Release) zur Verfügung stellt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass EASY dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird EASY nach eigener Wahl dem Kunden entweder (i) das Recht verschaffen, die Software vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) die Software ersetzen oder so ändern,

dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Kunden dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Subskription insoweit kündigen und dem Kunden vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz im Rahmen § 6 leisten.

5.3 Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren ein Jahr nach Vertragsschluss.

§ 6 Haftung

6.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet EASY Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

6.1.1 bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die EASY eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

6.1.2 in anderen Fällen nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, stets beschränkt auf EUR 100.000 pro Schadensfall, insgesamt auf EUR 500.000. Desweiteren ist die Haftung für indirekte Schäden ausgeschlossen. Unter indirekten Schäden verstehen die Parteien Schäden, mit welchen eine mit dem Vertrag und der Materie vertraute und umsichtige Fachperson nicht vernünftigerweise rechnen durfte (Folgeschäden), sowie Schäden, welche durch einen Fehler in einem Drittsystem herrühren. Ausgeschlossen sind auch Reputationsschäden, verlorener Gewinn oder Zahlungen mit Strafcharakter. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

Die Haftungsbegrenzungen gemäß 6.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2 Für alle Ansprüche gegen EASY auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist gemäß Abs. 2 Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Unabhängig von der Kenntnis fallen Schadensersatzansprüche drei Jahre nach dem Schadensfall unter die Verjährungsregelung. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter, Subunternehmen oder andere Bevollmächtigte von EASY.

§ 7 Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien behandeln alle vertraulichen Informationen und alle Betriebsgeheimnisse der anderen Partei als vertraulich, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags oder sonstigen EASY Services erworben wurden, und die ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet wurden oder von denen angenommen werden muss, dass sie vertraulich oder geheim sind.

§ 8 Datenschutz und Datensicherheit

Der Kunde schließt mit EASY einen Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab. Der Vertragstext steht unter <https://easy-software.com/de/ag/contracts/adv/> zur Verfügung und gilt mit Auftragsbestätigung als zwischen den Parteien abgeschlossen, sofern sich die Parteien nicht individuell auf einen vorrangig anwendbaren Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag einigen. Die Parteien könne sich individualvertraglich auf einen anderen Vertrag zur Verarbeitung von Daten im Auftrag einigen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

9.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag (Subskription) ist Mülheim an der Ruhr.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Lizenzvertrags (Subskription) unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht beeinträchtigt. Stattdessen wird eine Bestimmung hinzugefügt, welche der ungültig gewordenen Bestimmung möglichst ähnlich ist und welche rechtmäßig, gültig und durchsetzbar ist.

Mülheim an der Ruhr / 1.1.2021